Die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 89 B. G.-B.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Freistaedt

Rechtspraktikant aus München.

Approbiert am 6. Mai 1909.

München.

Buch- und Kunstdruckerei von J. Schön.

1909.

7

Die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 89 B. G.-B.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ACAD. LAND BAT. BIBL.

Wilhelm Freistaedt

Rechtspraktikant aus München.

Approbiert am 6. Mai 1909.

München.

Buch- und Kunstdruckerei von J. Schön.

1909.

Referent: Univ.-Professor Dr. Binder.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0084

§ 1.

Einleitung.

Die Fähigkeit, Rechtssubjekt, d. h. Subjekt von Rechten und Pflichten zu sein, heißt Persönlichkeit.[1]) Der juristische Begriff „Person" umfaßt alles, was die Rechtsordnung mit Persönlichkeit ausstattet. Die Rechtsordnung verleiht diese Fähigkeit sowohl dem einzelnen Menschen, als auch anderen Wesen, und zwar nicht in willkürlicher Bestimmung, sondern dem Ergebnis Rechnung tragend, wie es das stets wechselnde Leben des Volkes, verschieden nach Zeit und Ort, hervorbringt. So werden einmal, wie im Altertum, nur gewisse Menschen als Rechtssubjekte anerkannt, dann wieder, wie nach Aufhebung der Sklaverei, alle Menschen. Endlich werden neben dem Menschen auch anderen Gebilden die Rechte der Persönlichkeit zuerkannt, den sog. juristischen Personen, also Rechtssubjekten, die keine Einzelmenschen sind.[2]) Der Ausdruck selbst ist kaum hundert Jahre alt, er geht auf Heise (1807) zurück, der ihn an Stelle der früher gebräuchlichen Bezeichnung „moralische" oder „mystische Person" gebrauchte, und wurde hauptsächlich durch Savigny eingebürgert.[3]) Er läßt sich aus der früher herrschenden, jetzt freilich nur mehr vereinzelt vertretenen Auffassung erklären, daß diese Art von Rechtssubjekten nur dem Rechte ihre Existenz verdanken, im Gegensatz zu den Menschen, den „natürlichen" Personen. Doch wird, wie gesagt, diese Ansicht nicht mehr allgemein zugegeben, da es sich auch

---

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht S. 265.

[2]) Oertmann, Komm. z. B. G.-B. S. 74.

[3]) Gierke, Deutsches Privatrecht S. 469.

hier nach weit verbreiteter Lehre[4]) um reale Erscheinungen handelt, die den Einzelpersonen ebenbürtig sind. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat den Ausdruck „juristische Person", der, wenn auch nicht ganz einwandfrei, von allen vorgeschlagenen Bezeichnungen noch der beste sein dürfte, als terminus technicus in der Ueberschrift des 2. Titels des 1. Abschnitts des ersten Buches aufgenommen.

Wie kommt nun das Recht zu einer Anerkennung der juristischen Personen als Rechtssubjekte?

Der Mensch allein ist bei seiner beschränkten Lebensdauer und seinen beschränkten Mitteln und Kräften nicht imstande, alle Aufgaben, die im Interesse der Menschheit und des Gemeinwesens und damit auch seiner selbst zu erfüllen sind, allein zu lösen. Es bedarf dazu des Zusammenarbeitens und des Zusammenschlusses mehrerer, in mehr oder minder geordnetem Zusammenwirken gewisse Ziele zu erreichen. Dieses Bedürfnis machte sich bei allen Völkern geltend und hat zu Organisationen solcher Art geführt.[5]) Wir finden sie im römischen wie im deutschen Rechte frühzeitig an. Sie treten gesondert von den einzelnen Mitgliedern in Verkehr und beginnen neben dem einzelnen Individuum ein selbständiges Dasein zu führen.[6]) Solche Gebilde, die ihren Grund und ihre Existenzberechtigung darin haben, menschlichen Zwecken zu dienen[7]), findet das Recht vor und ist nun genötigt, ihnen gegenüber Stellung zu nehmen. Es hat die Aufgabe, diese Erscheinungen dem Rechtsleben juristisch brauchbar anzupassen; es darf sie nicht einfach unbeachtet lassen oder gar unterdrücken; denn auch das Recht ist nur dazu da, menschlichen Zwecken zu dienen.[8]) Aber nicht immer und nicht überall in gleicher Weise ist das Recht an diese Aufgabe herangetreten. Denn die Art und Weise, wie die

---

[4]) Näheres hierüber unten.

[5]) Enneccerus S. 229.

[6]) Levy S. 13.

[7]) Klingmüller S. 11, Meurer S. 25, anders Hafter S. 48.

[8]) Meurer, Jur. Pers. S. 29, Ihering, Motto zu „Zweck im Recht": Der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts.

juristischen Personen am Rechtsverkehr teilnehmen, hängt nicht nur von dem Zweck ab, den sie zu erfüllen haben, sondern ist auch bedingt durch nationale, politische und soziale Verhältnisse, Zeitströmungen und verschiedene andere Momente.[9]) So wurde z. B. im römischen Recht den juristischen Personen zuerst die Fähigkeit, nach Art eines Menschen Vermögen zu haben, verliehen, dann auf die Fähigkeit, solches zu erwerben, ausgedehnt, später trat Klagerecht und Erbfähigkeit hinzu. Das Bürgerliche Gesetzbuch schließt diese Entwicklung ab, indem es die juristischen Personen einfach als rechtsfähig anerkennt, in gleicher Weise, wie es auch den einzelnen Menschen erst durch ausdrückliche Anerkennung dieser Eigenschaft zum Rechtssubjekt erhebt, auf dem ganzen Privatrechtsgebiet ihre Behandlung nach den Grundsätzen der Einheit anordnet und folglich für sie das Gesellschaftsrecht abweist.[10])

§ 2.

Begriff und Wesen der juristischen Personen im allgemeinen. Kritik der hauptsächlichsten Theorien.

Die Jurisprudenz sowohl der ältesten Zeit als insbesondere des vergangenen Jahrhunderts hat sich eifrig mit der Frage nach dem Wesen der juristischen Personen beschäftigt und eine Reihe von Theorien gezeitigt, deren Darlegung und Prüfung im einzelnen, soweit die hervorragendsten Lehren in Frage kommen, hier nicht umgangen werden kann.

Bei der großen Anzahl der verschiedensten Ansichten über die hier zu behandelnden Rechtsgebilde handelt es sich der Hauptsache nach um zwei streng zu scheidende, in direktem Gegensatz zueinander stehende Grundgedanken, die dann in sich wieder sehr verschiedenen Bahnen folgen. Während nämlich die eine Gruppe von Schriftstellern

[9]) Klingmüller S. 10.

[10]) Meurer S. 57, Klingmüller S. 10.

einen natürlichen Rechtsträger bei den juristischen Personen in Abrede stellt, baut die andere Gruppe von Autoren, allerdings in ganz verschiedener Weise, auf der gemeinsamen Basis des natürlichen Rechtsträgers auf.

I. Bei der juristischen Person ist ein natürlicher Rechtsträger nicht gegeben.

1. Die sog. Fiktionstheorie oder romanistische Theorie hat in Savigny ihren eigentlichen Begründer und Hauptvertreter und wird von Windscheid und anderen verfochten.[1]) Es ist die Lehre, daß den juristischen Personen nur ein fingiertes Rechtssubjekt zugrunde liege, daß rechtsfähig nur der Mensch allein sei, daß daher die juristische Person nur ein „künstliches, durch bloße Fiktion angenommenes Subjekt" sei. Wenn somit die Rechtsordnung auch Rechte anerkenne, die nicht einem Menschen zustehen, so geschehe das um gewisser, dadurch zu fördernder unpersönlicher Zwecke willen.[2]) Diese Rechte haben also kein Subjekt, dasselbe ist vielmehr eine künstlich erst geschaffene, vorgestellte Person. Diese Ansicht ist von der deutschen Rechtswissenschaft mit voller Entschiedenheit seit den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts aufgestellt und nachdrücklich vertreten worden. Allein Savigny muß selbst zugeben, daß man einigen juristischen Personen, z. B. den Gemeinden, Städten usw. ein „natürliches oder auch notwendiges Dasein zuschreiben könne, während andere künstliche oder willkürliche juristische Personen seien".[3]) Das Argument Bolzes, der ihm vorwirft, dies sei wider die Logik, das Dasein einer juristischen Person könne nicht in einer bloßen Fiktion beruhen, wenn es auch juristische Personen gebe, die ein natürliches Dasein hätten[4]), ist daher vollkommen gerechtfertigt. Brinz hat gegen diese Theorie folgendermaßen argumentiert: Ein fingiertes Subjekt ist wissenschaftlich kein Subjekt, ohne

[1]) Siehe die bei Windscheid § 49 Anm. 8 Zit.
[2]) Windscheid § 49.
[3]) Savigny S. 242.
[4]) Bolze S. 4.

Subjekt aber ist ein Recht im subjektiven Sinn ein Widerspruch in sich. Zudem könnte diese Fiktion nur vom Staate ausgehen, der selbst eine juristische Person ist, also seinerseits nicht dadurch erklärt würde, es setzt somit die Fiktion das Vorhandensein von juristischen Personen voraus. Dieser Theorie huldigen noch die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch[5]), die meisten Strafrechtslehrer[6]) und die oben Seite 8 Anm. 1 zitierten Autoren.

2. Mit der Fiktionstheorie in Zusammenhang steht die von Brinz in seinen Pandekten begründete und vertretene Lehre. Kaum eine Theorie hat derart die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt wie sie. Brinz kommt aber, wenn er auch denselben Ausgangspunkt wie das Savigny'sche System nimmt, doch zu einem ganz anderen Ergebnis. Die neue Denkform, mittels deren Brinz die Aufgabe lösen will, ist die des Zweckvermögens. Er geht, wie Savigny davon aus, daß rechtsfähig nur der Mensch sei; neben ihm gibt es „in Wahrheit keine zweite Gattung von Personen". Die juristische Person ist in Wirklichkeit keine Person. Da aber ein Recht nach ihm, wie oben bei der Widerlegung der Savigny'schen Theorie gezeigt, ein wirkliches Subjekt voraussetzt und ohne Subjekt ein Recht im subjektiven Sinne nicht denkbar ist, so liegen bei den juristischen Personen keine Rechte vor, sondern eine besondere Art von Vermögen, die nicht einer Person, sondern einem bestimmten Zweck gehören. Auf diesem Wege kommt er dann zu der Theorie des Zweckvermögens. Diese Theorie, die in ihrer Allgemeinheit nicht ganz frei von Unklarheit ist, erklärt wohl das Gesamtvermögen, nicht aber die einzelnen dazu gehörigen Bestandteile. Ungelöst bleibt die Frage, wer das Subjekt der Rechte sei, aus denen das Vermögen sich zusammensetzt. Die wirklich vorhandenen persönlichen Rechte der Korporation finden in dieser Lehre eine Erklärung überhaupt nicht.[7])

[5]) Mot. I, S. 94.

[6]) Siehe Zitate bei Hafter S. 32, Anm. 8.

[7]) So auch Oertmann Komm. S. 76, Binder S. 16.

II. Bei den juristischen Personen ist ein natürlicher Rechtsträger gegeben.

1. Nach Ihering sind es die einzelnen Mitglieder, denen die Rechte, mit denen die juristische Person ausgestattet ist, zugute kommen und diese Wirkung bildet den Zweck des ganzen Verhältnisses; es sind also die einzelnen Mitglieder die wahren Destinatäre der juristischen Personen.[8]) Er meint, es liege zwar bei der Klage, wo die Rücksicht auf die Praktikabilität es mit sich bringt, daß nach außen hin nicht die einzelnen Mitglieder, sondern nur die zur künstlichen, persönlichen Einheit erhobene Gesamtheit derselben die gemeinsamen Interessen verfolgen kann, zwar eine Abweichung von der gewöhnlichen Gestalt des Privatrechts vor, allein man dürfe über dieser juristischen Form den realen Sinn und Zweck des ganzen Verhältnisses nicht verkennen und den einzelnen Mitgliedern alles und jedes Recht absprechen. Die juristische Person als solche ist völlig genußunfähig, sie hat keine Interessen und Zwecke, kann also auch keine Rechte haben, denn Rechte sind nur da möglich, wo sie dem Rechtssubjekt dienen können. Daher sind die wahren Rechtssubjekte die einzelnen Mitglieder.

Iherings Anschauung ist ziemlich vereinzelt geblieben und hat als praktisch unverwertbar keinen Anklang gefunden.[9]) Wie sollen auch diese „Subjekte“ bestimmt und begrenzt werden? Sind sie imstande, aktiv tätig zu werden, zu verfügen? Es können ja allerdings bei der Stiftung die Bezugsberechtigten klagbare Rechte haben, aber wenn dies wirklich der Fall ist, so sind diese Rechte doch nur rein obligatorisch und richten sich gegen die Stiftung selbst, die ihnen dann als verpflichtet gegenübersteht. Auch krankt die Theorie daran, daß kein Versuch gemacht ist, diese unorganisierte Vielheit der Subjekte zu einer Einheit zusammenzufassen.[10])

---

[8]) Ihering, Geist im röm. Recht III, S. 356 f.
[9]) Gierke, Deutsches Privatrecht S. 619.
[10]) Oertmann, Komm. z. B. G.-B. S. 77 und 205.

2. Eine Reihe von Schriftstellern hat sodann die Frage dahin zu lösen versucht, daß sie als wahre Berechtigte beim Verein die einzelnen Mitglieder (als physische Personen) anerkannten, während das alle Mitglieder verbindende Moment, die Einheit, fingiert wird. Hier setzt nicht, wie bei Windscheid, die Fiktion beim fehlenden Rechtssubjekt, sondern bei der Einheit ein, also eine von der Fiktionstheorie im Sinne Windscheids sehr verschiedene Auffassung. Ein Hauptvertreter dieser Richtung ist neuerdings Meurer, der früher die organische Theorie verfocht. Er schlägt für seine Ansicht die Bezeichnung „Theorie der Einheitsbehandlung" vor[11]) und stützt sie auf die positiven Bestimmungen des Reichsrechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Realitätstheorie scheint ihm nur in folgender Form annehmbar[12]): „Rechtssubjekt der Korporation (universitas personarum) ist die Korporationsvielheit, welche vom Rechte nur wie eine Einheit behandelt wird und demgemäß als solche rechtlich gilt, ohne in Wirklichkeit eine von der Vielheit verschiedene reale Einheit zu sein. Trotz der Behandlung nach Einheitsrecht sind und bleiben doch eben nur die Vielen das Rechtssubjekt." Meurer steht nach seiner Ansicht nach wie vor auf dem Boden der Realitätstheorie[13]), welche für die Beschaffung eines Rechtsträgers bei den juristischen Personen von der Fiktion nichts erwartet, sondern davon ausgeht, daß dieser Rechtsträger wirklich gegeben sein muß und auch gegeben ist. Allein er stellt sich damit auf streng individualistischen Boden. Er findet die Tatsache vor, daß im Recht eine Vielheit von Individuen als eine Einheit behandelt wird, aber anstatt daraus den Schluß zu ziehen, daß in Wirklichkeit etwas vorhanden sein muß, das dieser Einheitsbehandlung als Grundlage dient, erklärt er sie für eine willkürliche Schöpfung des Rechts. Er nimmt damit denselben Standpunkt ein, wie Savigny und Puchta, nämlich, daß das Recht die Fähigkeit habe, etwas

[11]) Meurer, die jur. Pers. n. Reichsr. S. 4.
[12]) Meurer, a. a. O. S. 19.
[13]) Meurer, a. a. O. S. 3.

zu schaffen, was nach ihrer Meinung in Wirklichkeit nicht existiert. Doch lehrt die Rechtsgeschichte, daß das Recht nur an etwas Vorhandenes anknüpfen kann und muß.

Bei Salkowski[14]) vollends fällt der Einheitsgedanke, der bei Meurer wenigstens noch fingiert hervortritt, gänzlich weg. Er sagt: Alle Rechte der Korporation beziehen sich auf die einzelnen, ihr angehörigen physischen Personen, aber nur in ihrer Eigenschaft als Glieder der Korporation. Die singuli in der universitas bilden eben das Rechtssubjekt, sie sind selbst Inhaber von Rechten und Pflichten, aber nicht als für sich bestehende Personen, sondern nur insofern und insoweit sie als Glieder der universitas erscheinen.

Eine ähnliche Ansicht vertritt im Grunde Bolze[15]), der zu dem Ergebnis kommt, daß die Einzelnen in ihrer Verbindung zur Korporation das Subjekt der hier in Rede stehenden Verhältnisse bilden.

3. Wieder anderer Ansicht ist Hölder[16]). Ihm ist die juristische Person weder eine selbständige Person, wie der Mensch als Subjekt rechtswirksamer Betätigung seines Willens, noch eine unselbständige, wie der Mensch als Objekt rechtlicher, ihm um seiner selbst willen zuteil werdender Fürsorge, sondern ein Rechtsverhältnis und zwar teils ein Amtsverhältnis, teils ein Gemeinschaftsverhältnis. Bei den egoistischen Vereinen besteht ein solches Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedern, während bei den altruistischen Vereinen ein solches zwischen den Verwaltern des Vermögens und den Mitgliedern gegeben ist. Subjekte des Vermögens sind nach ihm die Verwalter des Vermögens, nach Leonhard[17]), der im Grunde dieselbe Ansicht vertritt, die Verwaltung desselben. Also auch Hölder nimmt als Rechtsträger nur die einzelnen Menschen an und zwar die Verfüger über das Vermögen, während Ihering als Rechtsträger die Menschen, die dasselbe genießen, betrachtet wissen will.

---

[14]) Bemerkungen zur Lehre von den jur. Pers. S. 9.

[15]) Begriff der jur. Pers. S. 91 f.

[16]) Natürliche und jur. Pers. hauptsächlich S. 340 f.

[17]) Leonhard, Allgemeiner Teil des Bürgerl. Gesetzbuches S. 100.

4. Auch Binder[18]) erkennt nur Menschen als Rechtssubjekte an, allerdings nicht, wie Hölder, nur Einzelmenschen, sondern auch Personenmehrheiten. Eine Einheit in der Vielheit ist nicht vorhanden, wird auch nicht fingiert. Die beiden letztgenannten Theorien erblicken gemeinsam in der Vielheit nur ein Rechtsverhältnis, einen Relationsbegriff, eine Ansicht, die nicht haltbar erscheint.

5. Karlowa glaubte die Erörterung auf den richtigen Weg zu weisen, wenn er die Frage stellte, worin denn der Grund der Rechtspersönlichkeit des Menschen bestehe.[19]) Nach ihm liegt die allein zutreffende Wesensauffassung des subjektiven Rechts immer in einem besonders von der Rechtsordnung beachteten und geschützten Interesse. Solche Interessen hat der Mensch von vornherein außerordentlich viele. Die Natur des Menschen bringt es mit sich, daß gewisse Interessen in gleichmäßiger Wiederkehr typisch bei allen einzelnen Menschen oder in jedem Zusammenwirken mehrerer Menschen begegnen. Dem Schutz dieser Interessentypen dienen die subjektiven Rechte, welche von der Rechtsordnung geschaffen, in ihrer regelmäßigen Ausgestaltung und Anerkennung jenen gleichmäßig begegnenden Interessen auch durchaus entsprechen. Er betrachtet also eine unpersönliche Interessensphäre als Rechtssubjekt und personifiziert gleichzeitig diese Interessensphäre, indem er sie zu einer realen Einheit erhebt.

6. Die germanistische oder Gesamtwillen-Theorie, auch organische Theorie genannt, nimmt das Vorhandensein eines Gesamtwillens, der von der Summe der Einzelwillen verschieden ist, von vornherein an. In allen Fällen der juristischen Personen ist ein reales Substrat gegeben. Gierke, dem unbedingt der Ruhm des größten Meisters auf dem Gebiete der Genossenschafts-Theorie gebührt und dessen Theorie von der realen Verbandspersönlichkeit in weitesten Kreisen Anerkennung und Zustimmung gefunden hat, bestreitet auf das entschiedenste die Behaup-

[18]) Problem der jur. Persönlichkeit S. 73.

[19]) Grünhuts Zeitschrift, XV., S. 381 ff.

tung der Fiktionstheorie, daß im Grunde nur der Mensch Person sein könne. Er stellt den Satz auf, „daß das Recht, indem es die organisierten Gemeinschaften als Personen behandelt, durchaus nicht in einem Widerspruch zur Wirklichkeit tritt, sondern der Wirklichkeit adaequaten Ausdruck verleiht".[20]) Der Staat und die anderen Personenverbände werden als soziale Organismen bezeichnet, als Gesamtorganismen, deren Teile die Menschen sind und die sich über den Einzelorganismus erheben.[21]) Dieser soziale Organismus bildet sich aus der Vielheit von Einzelpersonen, die sich zu einer Einheit zusammenschließen und so ein Lebewesen höherer Art bilden, neben den einzelnen Lebewesen, die beim Zusammenschluß beteiligt sind. Es entsteht so die Verbandspersönlichkeit, welche eine Anzahl Menschen vereint, ohne doch ihre eigene Individualität aufzugeben.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt Zitelmann, der den Ausgangspunkt seiner Erörterungen von dem Wesen des subjektiven Rechts nimmt. Die Zuständigkeit aller subjektiven Rechte setzt die Willensfähigkeit als Haupterfordernis voraus. Diese ist bei den Menschen zweifellos vorhanden, sie muß kraft zwingender, logischer Schlußfolgerung auch gegeben sein bei jenen anderen Bildungen, welchen die Rechtsordnungen Rechtsfähigkeit zubilligen, eben in Anbetracht dessen, daß dieselben der Rechtsfähigkeit gewürdigt werden. Aus der tatsächlichen Einheit der juristischen Personen schließt er dann auf einen einheitlichen Gesamtwillen.

In ganz ähnlichem Sinne hat Hafter bei der Lösung der Streitfrage sich entschieden. Er versteht unter Personenverbänden im weitesten Sinne jede Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, gleichgültig, ob dabei das Bewußtsein des Zusammenschlusses und weiter noch ein die Verbindung bestimmender Zweckgedanke eine Rolle spielen oder nicht.[22]) Nach ihm ist ein Personenverband

[20]) Gierke, Rektoratsrede 1902, S. 9.

[21]) Gierke, a. a. O. S. 12.

[22]) Hafter, a. a. O. S. 5.

kein Wesen von Fleisch und Blut, bildet aber trotzdem eine in sich geschlossene, wirkliche Einheit dadurch, daß eine Anzahl Menschen einen Teil ihres Individualwillen gleichsam ablösten und aufgehen ließen in einem außerhalb ihrer Individualsphäre liegenden Betätigungskreis. Dies Wesen bedeute trotz seiner Verschiedenheit vom Einzelindividuum eine ebenso natürliche und wirkliche Lebenseinheit wie jeder Mensch.[23]) Daß ein solcher Sonderwille existiere, sei der beste Beweis dafür, daß auch ein Wesen wirklich bestehe, welches etwas anderes sei, als nur eine Summe von Individuen.

Auch Cosack, Crome, Dernburg, Endemann, Enneccerus, Gareis, Klingmüller, Oertmann, Preuß, Regelsberger, Rhomberg nehmen, Gierke folgend, den Standpunkt ein, daß die juristischen Personen wirklich vorhandene Wesen sind, nicht körperliche Wesen aus Fleisch und Blut[24]), nicht sinnlich wahrnehmbare Gestalten[25]), sondern nur mit dem Verstande erfaßbar.[26]) Auch wir halten die organische Theorie, die Annahme einer realen Verbandspersönlichkeit aus den oben bei Gierke angeführten Gründen allein für richtig und befriedigend.[27])

§ 3.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die praktische Bedeutung einer Stellungnahme zu den Theorien.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist, soweit dasselbe für juristische Personen überhaupt in Betracht kommt, der Inhalt der juristischen Personen festgestellt. Doch wurde es grundsätzlich vermieden, den Begriff der juristischen Personen zu konstruieren und zu rechtfertigen, ob sie reale

---

[23]) Hafter, a. a. O. S. 47.

[24]) Hafter, a. a. O. S. 47.

[25]) Gierke, Deutsches Privatr. S. 470. Vergl. auch Rektoratsrede S. 18: Das Wirkliche deckt sich nicht mit dem sinnlich Wahrnehmbaren.

[26]) Rhomberg S. 16.

[27]) Siehe auch die zutreffende Begründung bei Oertmann, Komm. z. B. G.-B. S. 77.

oder bloß fingierte Wesen seien. Die Motive sagen: „ein wahres Eingehen auf diese Streitfrage ist zum Verständnis der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht erforderlich".[1]) Es liegt auch gar nicht im Bereich der Aufgabe und Möglichkeit des Gesetzgebers, Rechtsinstitute nach ihrem Wesen zu untersuchen und zu solch' tiefliegenden Problemen Stellung zu nehmen. Dies ist vielmehr Sache der Wissenschaft. Die Wissenschaft muß aus dem Komplex der Rechtssätze heraus den Schluß ziehen auf das Wesen des Rechtsinstituts[2]), sie muß untersuchen, ob nicht die Einzelsätze des geltenden Rechts auf die eine oder andere Theorie hinweisen. Daß die Wissenschaft auf dem positiven Recht fußen muß, versteht sich von selbst.

Wenn es auch das Gesetz äußerlich vermeidet, seiner wahren Meinung unzweifelhaft Ausdruck zu geben, so setzt doch das Bürgerliche Gesetzbuch zweifellos den Begriff der juristischen Person als eines realen Wesens voraus.[3]) Es mußte ja bei dem begreiflichen Bestreben des Gesetzgebers, einer bestimmten Stellungnahme zu der Streitfrage aus dem Wege zu gehen, die Fassung des Gesetzes sich so gestalten, daß einiges zugunsten der Fiktionstheorie, einiges dagegen zugunsten der Realitätstheorie zu sprechen scheint. Aber im ganzen und großen überwiegen eben doch die Merkmale, welche für die Auffassung sprechen, daß die juristische Person nicht fingiert wird, sondern tatsächlich besteht.[4]) Viele Sätze werden überhaupt nur durch letztere Annahme erklärlich. Vor allem deuten darauf hin die Rechtssätze über die Entstehung der juristischen Personen, die durch den Zusammenschluß zu einem Organismus sich vollzieht, ohne daß, wenigstens in sehr zahlreichen Fällen, ein staatlicher Willensakt hiezu nötig wäre.

Große Meinungsverschiedenheit herrscht nun darüber, ob die ganze Streitfrage wirklich praktische Bedeutung hat.

---

[1]) Mot. S. 78.

[2]) Rhomberg S. 11 ff.

[3]) So auch Oertmann, Rehbein, Levy.

[4]) So Eck a. a. O. S. 87, Reinecke S. 7, Hafter S. 39.

Einige, wie z. B. Planck und Hellmann[5]), sind der Ansicht, daß die Kontroverse für das Verständnis der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne praktischen Belang sei, während dagegen Endemann die Konstruktionsfrage für die Auslegung von Wichtigkeit hält. Dieselbe Auffassung finden wir bei Oertmann vertreten[6]), daß nämlich die Stellungnahme zur Prinzipienfrage keineswegs der unmittelbaren praktischen Bedeutung entbehre, eine Ansicht, der wir uns vollauf anschließen und zwar aus folgenden Gründen: Würde das Gesetz von der Fiktionstheorie beherrscht, könnte also durch beliebige Fiktion eines Rechtssubjekts eine juristische Person zur Entstehung gebracht werden, so läge es jederzeit in der Hand der Staatsgewalt, nach Belieben juristische Personen hervorzurufen, und zwar nicht allein da, wo menschliche Verbände in Betracht kommen, sondern auch als Konstruktionsmittel, um irgendwelche zweifelhafte Gebilde erklären zu können. Allein nach dem geltenden Recht ist es allgemein anerkannt, daß eben nur menschliche Gemeinschaften die Grundlage für die juristischen Personen sein können, also ein Beweis, daß das Recht auf der realen Grundlage von bestehenden Gebilden steht. Zum andern kommt dazu, daß die Entstehung einer juristischen Person durchaus auf einem realen Vorgang des Lebens beruht. Die Anerkennung durch den Staat, die notwendig ist, um rechtsfähig zu werden, ist aber nicht konstitutiv, es gelangt damit die juristische Person nicht erst zur Entstehung, sondern ist nur ein Akt der Bestätigung, den der Staat vornimmt, wie er jedem einzelnen Menschen durch die ausdrückliche Vorschrift des § 1 des B. G.-B. Rechtsfähigkeit verleiht. Er schafft damit nicht die juristische Person, sie ist in Wirklichkeit schon da, sondern er nimmt ihr gegenüber Stellung. Bei der Fiktionstheorie wäre dagegen bei jeder einzelnen juristischen Person erst ein Schaffungsakt nötig, der aber im Gesetz, wie das die allgemeine Anerkennung der Idealvereine auf Grund der Normativbestimmungen

[5]) Vorträge über das B. G.-B. S. 16.

[6]) Oertmann, Komm. z. B. G.-B. S. 77.

zeigt, durch nichts begründet ist. Endlich ist die juristische Person, wenn sie einmal als Rechtssubjekt anerkannt ist, in demselben Sinn und Umfang Trägerin von Rechten und Pflichten, wie der einzelne Mensch. Sie ist willens- und handlungsfähig und zwar durch ihre Organe, in denen sie handelt. In dem Organ handelt die Gesamtheit, die dafür in ihrem Tun voll verantwortlich ist.

§ 4.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Abgrenzung von denen des Privatrechts.

Das römische Recht kennt als juristische Personen vor der christlichen Kaiserzeit nur die Korporationen; diese wurden zunächst nur gebildet durch das öffentliche Recht, erst später traten im römischen wie auch im deutschen Recht die Privatkorporationen auf.

Wie oben bereits erwähnt wurde, schweigt das Bürgerliche Gesetzbuch sowohl über die Organisation der öffentlichen Körperschaften und Anstalten, wie auch über die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch dieselben; es hat auch zur Abgrenzung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts von denen des Privatrechts nichts beigetragen, wenn es auch einige Anhaltspunkte dafür bietet.[1])

Die Grenzziehung ist äußerst schwierig und streitig. Ein ganz untrügliches Scheidungsmerkmal zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts und denen des Privatrechts haben wir nicht; so zweifellos die Zugehörigkeit der meisten der juristischen Personen zur einen oder anderen Kategorie ist, so zweifelhaft ist die Grenze zwischen beiden.[2]) Soviel steht fest: Eine juristische Person ist nicht schon deshalb eine öffentlichrechtliche zu nennen, weil irgendwie ein öffentliches Interesse vorhanden ist. Sind denn die Vereine, die einen politischen, sozial-

[1]) Endemann, I, S. 216.

[2]) Gierke, Privatr. I, S. 620, Gen. Theorie S. 158.

politischen oder religiösen Zweck verfolgen, deshalb schon dem öffentlichen Recht zuzurechnen? Nein, sie unterstehen ausdrücklich samt und sonders den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Frage, ob im einzelnen Fall ein rechtsfähiges Gebilde des öffentlichen Rechts gegeben ist, beantwortet sich, soviel ist sicher, durch das öffentliche Landesrecht des Bundesstaates, in dem es besteht, soweit die betreffende juristische Person des öffentlichen Rechts nicht dem Reichsrecht angehört, in welchem Falle dann die Entscheidung über den öffentlichrechtlichen Charakter diesem gebührt.

Hölder[3]) hält die Feststellung der Grenze mit Rücksicht auf § 89 B. G.-B. überhaupt für überflüssig, denn die juristischen Personen des Privatrechts und die des öffentlichen Rechts seien hier völlig gleichgestellt. Das ist jedoch zweifellos irrig; die Feststellung der Grenze ist vielmehr ein Bedürfnis im Hinblick auf die Frage, auf welche juristischen Personen die in § 89 nicht enthaltenen oder bezeichneten Normen um deswillen nicht anwendbar sind, eben weil sie juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind. Abgesehen von dieser Bestimmung des § 89 wird die Frage auch wichtig im Handelsrecht, wo § 180 Abs. II H.-G.-B. die Ausgabe von Kleinaktien gestattet, wenn eine öffentlichrechtliche Körperschaft einen bestimmten Ertrag gewährleistet. Die Konkursordnung sieht für die öffentlichen Körperschaften in § 61 ein Befriedigungsvorrecht vor. Im Zivil- und Strafprozeß wird die Frage von Bedeutung, ob die von Organen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgestellten Urkunden „öffentliche“ seien und ob die von ihnen bestellten Sachverständigen Gutachten abgeben müssen.[4])

Da die Frage auch für unser Thema wichtig ist, ist es notwendig, auf die einzelnen Ansichten näher einzugehen. Denn während sich Gesetzgebung, Rechtssprechung

[3]) Komm. zum B. G.-B., Anm. zu § 89.

[4]) Siehe hierüber Entsch. des Reichsger. in Jur. Wochenschr. 1902, S. 167, Nr. 20.

und Wissenschaft im allgemeinen die Unterscheidung zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen angeeignet hat, herrscht über die Frage, wann eine juristische Person zur einen oder anderen Kategorie zu rechnen ist, also über die Abgrenzung zwischen beiden, die größte Meinungsverschiedenheit.

Es lassen sich jedoch zwei Grundgedanken aus der Fülle der Lehren herausschälen. Es wird entweder von der einen Seite auf die Mittel, die der Körperschaft von der Rechtsordnung zur Erreichung ihrer Zwecke bewilligt werden, Gewicht gelegt und danach der öffentlichrechtliche Charakter bestimmt oder aber die Zwecke der Körperschaft, Stiftung, Anstalt entscheiden über den öffentlichrechtlichen Charakter. So kommen wir zu folgender Gruppierung der einzelnen Meinungen:

I. Die durch die Rechtsordnung bestimmten Mittel zur Erreichung der Zwecke entscheiden über den öffentlichrechtlichen Charakter der Körperschaft etc.

Vorweg zu nehmen ist hier die Ansicht einiger[5]), die ganz allgemein und unbestimmt die besondere Regelung der körperschaftlichen Verhältnisse als das Charakteristikum der öffentlichen Korporationen ansehen, ohne auf diese besondere Regelung näher einzugehen. Nach ihnen sind die Lebensverhältnisse der öffentlichen Körperschaften und Anstalten im öffentlichen Recht geregelt. Die Ansicht bedarf hier nicht besonderer Würdigung, denn da alle zwischen Körperschaft und Staat denkbaren Beziehungen unter einen der unten folgenden Gesichtspunkte untergebracht werden können, erübrigt sich diese von selbst.

1. Das Beitrittsrecht.

Diese Theorie vertritt Ihering, wenn er in seinem Werke „Zweck im Recht“[6]) sagt: „Oeffentlich heißt, was

---

[5]) Bierling, Kritik der jur. Grundbegriffe, II, S. 218 ff. Bähr, Der Rechtsstaat S. 42 ff.

[6]) Bd. I, S. 299 ff.

offen ist: Ein öffentlicher Garten, Fluß, Platz, Theater, Lokal, eine öffentliche Schule, Vorlesung, Versammlung ist für jeden offen, jedem steht der Zutritt frei, ob unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer Vergütung kommt für den Begriff nicht in Betracht. Die Römer entnehmen die Bezeichnung des Begriffes dem Worte populus; populicum, publicum ist, was für alle, für das Volk bestimmt ist, d. h. allen offen steht. Den Gegensatz des Offenen bildet das Geschlossene.“ Das mag wohl manchmal zutreffen, und insofern seine Ansicht richtig sein, allein man kann doch in keinem Falle sagen, daß jede öffentliche Einrichtung eine solche in unserem Sinne, eine öffentliche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt genannt werden kann; z. B. ein Wirtschafts- oder Vergnügungslokal, das jedem offen steht, ist doch sicher deshalb noch nicht „öffentlich“. Andererseits ist aber auch nicht jede wirklich öffentliche Einrichtung für jedermann zugänglich und offen. Hier führt m. E. sehr treffend Schuler[7]) zur Widerlegung der Ansicht Iherings das öffentliche Amt an. Dieses steht nach Ihering allen offen, entweder wenn für jeden die Anstellungsmöglichkeit besteht oder wenn jeder zur Besorgung seiner Angelegenheiten die Tätigkeit des Amtes in Anspruch nehmen kann. Im ersteren Falle hätte, solange nur Angehörigen eines bestimmten Standes die Aemter zugänglich waren, dem Amt der öffentliche Charakter gefehlt, was sich durch nichts begründen läßt, im anderen Falle aber gibt es zahlreiche öffentliche Aemter, die ausschließlich und allein für bestimmte Personen und Personenkreise geschaffen sind. Iherings Ansicht ist somit auf keinen Fall haltbar. Das Beitrittsrecht kann wohl ein Kriterium sein, ist aber nicht das ausschließliche Charakteristikum der öffentlichrechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, weshalb die Theorie für eine scharfe Abgrenzung der öffentlichen und privaten juristischen Personen nicht verwertbar ist.

---

[7]) Die öffentlichrechtliche Körperschaft S. 21.

2. Der Beitrittszwang.

Einige Autoren[8]) sehen sodann das Mittel des Zwanges, die Möglichkeit, jeden zum Beitritt anhalten zu können, als das charakteristische Merkmal an, das eine Körperschaft zu einer öffentlichrechtlichen zu machen imstande ist. Im allgemeinen kann man ja sagen, daß alle im öffentlichen Interesse mit Beitrittszwang ausgestatteten Körperschaften und Anstalten auch öffentlichrechtliche sind, aber der Beitrittszwang ist nicht ein unerläßliches Kennzeichen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Körperschaften mit Beitrittszwang bilden nur einen Teil der hier in Rede stehenden Personen, während andere ohne dieses Zwangsmittel, weil sie zum Beispiel einem dringenden Bedürfnis entsprechen und daher eine Zwangsausübung höchst überflüssig ist, doch zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen, man denke nur an die Religionsgemeinschaften oder die freien Innungen. Das eben Gesagte gilt auch in gleicher Weise vom Gründungszwang. Hiebei sei auch eine mehrfach vertretene Ansicht[9]) erwähnt, wonach die Entscheidung der Frage nach der Entstehungsart zu treffen ist. Der öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Ursprung sei maßgebend. Auch hier muß, wie oben, zugegeben werden, daß in vielen Fällen in der Tat anzunehmen ist, daß die durch Privatakt zur Entstehung gekommenen Vereine und Stiftungen privatrechtlich im Sinne des B. G.-B. zu nennen sind. Aber ein ausschließliches Moment liegt auch hier nicht vor. Denn manche ursprünglich privatrechtlich begründeten Körperschaften haben sich nach und nach zu rein öffentlichrechtlichen herausgebildet.[10]) Der Ent-

[8]) Eltzbacher. Die Handlungsfähigkeit nach bürg. Recht, I, S. 91 ff. Zorn in Stengels Wörterbuch unter „Religionsgesellschaften".

[9]) So Hölder, Komm. z. B. G.-B. § 89, Anm. 1. Crome, System des d. bürg. Rechts § 49, Nr. 1. Enneccerus § 112, Anm. 1. Siehe dagegen Prot. I, S. 586, wo bezüglich der Stiftung die Entstehungsart in vielen Fällen als bestimmend, keineswegs aber als unbedingt zutreffendes Kriterium genannt ist, und Staudinger, Komm. § 89, Anm.

[10]) Beispiel die Universitäten. Siehe auch Oertmann, Komm. z. B. G.-B. § 89, Anm. 1 d.

stehungsakt ist m. E. doch zu vorübergehend, als daß er der Person dauernd und unauslöschlich den Stempel öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakters aufdrücken könnte.[11])

3. Eine andere Gruppe von Schriftstellern bezeichnet als Kriterium der öffentlichen Körperschaft ihre privilegierte Stellung.[12]) Es ist vollkommen richtig, daß, man kann wohl ruhig sagen, alle besondere Vorrechte genießen, wodurch sie gegenüber den privatrechtlichen juristischen Personen bevorzugt sind. Allein man darf mit demselben Rechte auch behaupten, daß auch Privatunternehmungen, Personenverbände, die zweifellos dem Privatrecht angehören, dieselben Privilegien vom Staate erhalten haben, sei es, um die betreffende Gesellschaft zu fördern, zu heben, oder aus irgend einem anderen Grunde. Es ist ein vollständig falscher Schluß, den die Privilegientheorie hier zieht, indem sie sagt, die Körperschaft, die privilegiert ist, ist eine öffentliche, sondern wegen ihres öffentlichen Charakters ist sie privilegiert. Weil der Staat ein Interesse an dem Zweck der Körperschaft hat, räumt er ihr eine bevorzugte Stellung ein.

Dem Privilegium entspricht dann auf der anderen Seite eine um so größere Aufsicht durch den Staat, um eben die staatlichen oder auch Einzelinteressen genügend bewachen und schützen zu können. Die Aufsicht ist die Kehrseite der Privilegierung. Es gilt daher auch hier das gleiche wie von der Privilegientheorie.

4. Die Rosin'sche Theorie der Zweckerfüllung.

Nach Rosin[13]) ist öffentlich diejenige Genossenschaft, welche kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet ist. Dies Pflichtverhältnis, diese notwendige Beziehung ihrer öffentlichen Pflicht auf ihren

---

[11]) Das gilt auch für die von Stintzing (Archiv für ziv. Praxis, Bd. 88, S. 411, Anm. 44) gebrachte Auffassung, daß nach der Person des Stifters eine Stiftung öffentlichrechtlich oder privatrechtlich sei.

[12]) Siehe z. B. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik S. 330 ff. Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 72.

[13]) Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 18.

Zweck, unterscheidet die öffentliche Genossenschaft von gewissen Privatkorporationen, bei denen sich äußerlich ähnliche Erscheinungen finden.[14])

Uneingeschränkte Zustimmung hat Rosin nirgends gefunden, wenn auch das große Verdienst, das er sich um die Lösung der ganzen Frage erworben hat, allgemein anerkannt wird. Daß die von ihm bezeichnete Gruppe nur die öffentlichen Körperschaften umfasse, wird mit Recht zurückgewiesen. Eine Pflicht zur Zweckerfüllung ist doch auch bei Privatvereinen gegeben, denen staatlicherseits die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn sie einen der Satzung widersprechenden Zweck verfolgen oder durch gesetzwidriges Verhalten das Gemeinwohl gefährden.[15])

5. G. Meyer, Hinschius, E. Mayer, Loening, Jellinek u. a. nennen die mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestatteten Körperschaften und Anstalten öffentlich. Hinschius[16]), der Hauptvertreter dieser Ansicht, hält für die Kirche als öffentliche Körperschaft bestimmend, „daß sie innerhalb eines ihr vom Staate offen gelassenen Gebietes eine von demselben unkontrollierte obrigkeitliche Gewalt frei auszuüben befugt ist". Wenn man auch diese Definition für die Kirche allein gelten lassen könnte, obwohl von Unkontrolliertheit bei der protestantischen Kirche z. B. keine Rede sein kann[17]), so kann doch bei keiner anderen Korporation von einer unkontrollierten obrigkeitlichen Gewalt gesprochen werden. Als charakteristisches Merkmal kommt doch vielmehr gerade die Kontrolle des Staates bei den öffentlichrechtlichen Verbänden in Frage.

Aehnlicher Ansicht sind Staudinger und Tezner, die aber die obrigkeitliche Gewalt zwar immer, aber doch nicht ausschließlich, wie übrigens auch Jellinek, als Kenn-

---

[14]) Rosin a. a. O. S. 22.

[15]) § 43 B. G.-B.

[16]) Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche in Marquardsens Handbuch des öff. Rechts I, S. 261.

[17]) Rosin, Schmollers Jahrbuch VIII, S. 230.

zeichen des öffentlichrechtlichen Charakters einer Korporation gelten lassen; sie haben mithin nur den Wert eines Beweismittels.

II. Der Zweck gibt der Körperschaft ihren Charakter, auf ihn wird die Unterscheidung zwischen Privat- und öffentlichrechtlicher Korporation zurückgeführt. Die öffentlichen Körperschaften und Anstalten sollen öffentlichen, die privaten dagegen privaten Zwecken dienen.[18]) Nun gibt es aber doch eine Unmenge Vereine, die zweifellos öffentlichen Zwecken dienen, und ebenso zweifellos keineswegs öffentlichrechtlichen Charakter haben, so die Verschönerungsvereine, Armenvereine, Wohltätigkeitsvereine, die politischen Vereine u. a. m. Es kann also auch dieses Merkmal nicht entscheidend sein.

Rehbein[19]) versteht unter Körperschaften des öffentlichen Rechts diejenigen juristischen Personen, „deren Verhältnisse nach innen und außen durch Vorschriften geregelt sind, die den Charakter von Rechtsnormen nicht gewillkürter Satzungen haben und ihnen oft, nicht aber notwendig, öffentlichrechtliche Befugnisse, Funktionen und Pflichten verleihen", eine Definition, die wohl um deswillen unvollständig sein dürfte, weil nur die innere Seite der Natur der öffentlichrechtlichen Körperschaften hervorgehoben ist, während die äußere Natur unberücksichtigt bleibt.

III. Die vollkommenste Verbindung der körperschaftlichen Beziehungen zum Staate ist endlich nach der von vielen und namhaften Autoren[20]) vertretenen Ansicht die organische Einfügung in den Staatsorganismus.

Gierke, der diese Auffassung entwickelte, bezeichnet als öffentliche Genossenschaften alle öffentlichen Körperschaften, die nicht Gemeinden sind.[21]) Er sagt, der Begriff

[18]) Otto Mayer, Verw. Recht II, § 55. E. Mayer in Stengels Wörterbuch unter „Juristische Personen".

[19]) Komm. z. B. G.-B. § 89.

[20]) Meurer, jur. Pers. S. 333, Bayr. Kirchenverm.-Recht II, S. 81 ff. Oertmann, Komm. § 89, Anm. 1 f. Staudinger, Komm. z. B. G.-B. § 89.

[21]) Gierke, Privatrecht S. 620.

der öffentlichen Körperschaft habe im deutschen Recht weder eine Eindeutigkeit noch feste Begrenzung. Denn weder in den verschiedenen Reichs- noch Landesgesetzen werde er in gleichem Sinne gebraucht. Da bei den verschiedenen Körperschaftsgattungen je nach ihrer staatlichen Wertung die einzelnen Rechtssteigerungen in sehr ungleichem Maße vollzogen würden, gebe es kein einzelnes Merkmal, an welchem die öffentliche Körperschaft mit Sicherheit zu erkennen sei.[22]) Entscheidend sei vielmehr die in der Rechtsordnung ausgeprägte Gesamtauffassung.[23]) Insoweit hienach eine öffentliche Genossenschaft vorliege, unterstehe sie zwar als Genossenschaft den allgemeinen Rechtssätzen über Körperschaften, empfange aber als öffentliche Genossenschaft ihre Eigenart durch besondere Rechtssätze des öffentlichen Rechts.[24]) Das Wesen der öffentlichen Körperschaft bestehe in der Unterstellung des körperschaftlichen Sozialrechts unter gleichartigen Gesichtspunkten und Normen, wie sie das staatliche Gemeinleben beherrschen.[25])

Es kommt also darauf an, ob das Sozialrecht der Körperschaft oder Anstalt zu einem Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung erhoben ist. Dieser Anschauung folgen auch wir. Oertmann, der ebenfalls Gierkes Ansicht beitritt, formuliert die Definition schärfer, indem er sagt: „Oeffentlich sind die Organisationen des Staates und der Kirche sowie die in den staatlichen oder kirchlichen Organismus unter Abhängigkeit, aber mit verbleibender relativer Selbständigkeit einbezogenen Körperschaften und Anstalten. Staat und Kirche sind die beiden großen Zentren des öffentlichen Lebens, und öffentlich ist jeder soziale Organismus, der von ihnen als dienendes Glied begründet oder einbezogen ist, ohne darum seiner Bedeutung als selbständiger Organismus entkleidet zu werden[26])

---

[22]) Gierke, a. a. O. S. 619.
[23]) Gierke, a. a. O. S. 621.
[24]) Gierke, a. a. O. S. 622.
[25]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 167.
[26]) Oertmann, Komm. z. B. G.-B. § 89, Anm. 1 f.

Eine ähnliche, nur etwas allgemeinere Auffassung verficht Endemann, der öffentlichrechtliche Verbände diejenigen nennt, „die als Träger solcher Zweckbestimmungen anerkannt oder ins Leben gerufen sind, deren Erfüllung vom Staate in die Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrtspflege einbezogen ist.“ Ihm genügt aber nicht allein der Zweck, sondern es fällt die Art der Zweckerfüllung ins Gewicht, „wonach der Staat sich des Verbandes bedient, um anerkannte, öffentliche Interessen durch ihn erfüllen zu lassen“.

Das Reichsgericht kommt in seiner Entscheidung Bd. 42, Seite 359 im Grunde zu demselben Ergebnis, wo die gewerblichen Innungen den Korporationen des öffentlichen Rechts zugezählt werden, „weil sie unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden nach verschiedenen Richtungen hin mit der Erfüllung dem öffentlichen Interesse dienender Aufgaben betraut und dem Staate zur Erfüllung ihrer, dem öffentlichen Interesse dienenden Aufgaben verpflichtet sind“.

Nicht verständlich und von der Hand zu weisen ist die neuerdings von H. Fr. Behrend aufgestellte Behauptung, daß der Begriff der juristischen Person ausschließlich ein Begriff des Privatrechts ist.[27]) Neben diesem privatrechtlichen Begriff gebe es nicht noch einen ferneren Begriff der juristischen Person, welcher ausschließlich dem besonderen Besitzstand anderer Rechtsdisziplinen angehörte. Nur die Teilnahme am Privatrechtsverkehr sei Ausfluß und Bewährung der echten juristischen Persönlichkeit, es gebe nur juristische Personen des Privatrechts.

§ 5.

Die Stiftung des öffentlichen Rechts. Begriff der öffentlichen Stiftung nach bayerischem Recht.

Die Unterscheidung von Korporation und Stiftung und die strikte Trennung dieser beiden Begriffe geht auf Heise

[27]) Behrend, Die Stiftungen I, S. 373.

im Anfang des 19. Jahrhundert zurück. Die Ausgestaltung dieser letzteren Art von Rechtssubjekten war allerdings in den Partikularrechten äußerst dürftig, ja es wurde in vielen Rechten als das wahre Subjekt des Stiftungsvermögens die öffentliche Körperschaft betrachtet, welcher die Stiftung ein- oder angegliedert war, eine Ansicht, die ja für manche Fälle zutrifft, aber so in ihrer Allgemeinheit auf alle Stiftungen in gleicher Weise nicht angewendet werden kann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Stiftung als eine Gruppe der juristischen Personen anerkannt.[1])

Die Frage nach dem juristischen Wesen der Stiftung ist äußerst bestritten. Ein Eingehen auf die verschiedenen Ansichten läßt sich auch hier nicht vermeiden, doch kann in der Hauptsache auf die oben entwickelten Theorien über die juristischen Personen vielfach Bezug genommen werden.

Die Fiktionstheorie, die Theorie Iherings und die Theorie des Zweckvermögens sind aus denselben Gründen, wie sie oben ausführlich dargelegt wurden, auch für die Stiftungen abzuweisen. Neuestens hat nun Hölder die Ansicht vertreten, daß die juristische Persönlichkeit der Stiftung nichts anderes ist als ein Fall der juristischen Persönlichkeit des Amts.[2]) Ihre sog. Privatrechte und Verbindlichkeiten seien amtliche Rechte und Verbindlichkeiten der Stiftungsverwaltung, d. h. aller an ihr beteiligten Menschen, soweit diese bezüglich derselben zuständig sind. Was der Amtsträger seinem Amte schulde, das schulde er hier wie immer dem Gemeinwesen oder den an ihm beteiligten Menschen. Mithin sind nach ihm die Stiftungsorgane in ihrer amtlichen Eigenschaft die Träger des Stiftungsvermögens. Diese Lehre, die auch Binder[3]) vollständig billigt, dürfte wohl schon um deswillen nicht haltbar sein, wie Oertmann zutreffend ausführt[4]), weil eine

[1]) §§ 80 ff. B. G.-B.
[2]) Hölder, natürliche und jur. Pers. S. 265.
[3]) Problem der jur. Persönlichkeit S. 132.
[4]) Komm. z. B. G.-B. S. 205 f.

solche amtliche Rechtszuständigkeit der Organe und gesetzlichen Vertreter dem Gedankenkreis unseres heutigen Rechts durchaus ferne liegen dürfte: nicht der tatsächliche Ausüber der Verfügung, sondern der, in dessen Namen und Interesse verfügt wird, erscheint der geltenden Rechtsauffassung als Rechtsträger.

Zitelmann sieht als Subjekt der Stiftung den Willen des Stifters an, der im Statut niedergelegt ist und im Statut fortlebt, während nach Gierke der Wille des Stifters nicht im Statut, sondern in dem Organismus selbst fortwirkt. Danach ist auch die Stiftung eine Verbandsperson mit Organen, die den Willen der Persönlichkeit bilden, eine Lehre, der auch wir in Konsequenz mit unserer oben dargelegten Auffassung von den juristischen Personen beitreten. Oertmann[5]) will allerdings, obwohl er im übrigen mit Gierke einer Ansicht ist, für die Stiftung die Bezeichnung „Verbandsperson" vermieden wissen, da die Stiftung zwar Organe, aber keine davon verschiedenen Mitglieder hat, für die Organschaft aber keine Mehrheit von im gleichen Zeitpunkt Beteiligten wesentlich ist.

Wir kommen nun zu der Frage nach der öffentlichrechtlichen Stiftung: Wann ist eine solche gegeben, wo ist die Grenze zwischen öffentlichrechtlicher und Privatstiftung?

Wie bereits oben ausgeführt wurde, nimmt das Bürgerliche Gesetzbuch zu der Frage, was öffentliche Korporation sei, was nicht, keine Stellung. Dasselbe ist auch bei den Stiftungen der Fall. Das Gesetz läßt die Frage ganz offen. Die Erklärung ist wohl darin zu suchen, daß der Gesetzgeber vermeiden mußte, eine Begriffsbestimmung aufzustellen, um den materiellen Grundsatz: „öffentliches Recht geht vor bürgerliches Recht" nicht umzustoßen, da bei einem Kompetenzkonflikt zwischen öffentlichem und bürgerlichem Recht es Sache des öffentlichen und nicht des bürgerlichen Rechts ist, die Grenze zu ziehen.

[5]) Komm. S. 207. Der Ausdruck wird auch von Kipp-Windscheid S. 227 beanstandet.

Der Umstand, daß die Stiftung einem politischen oder religiösen Zweck gewidmet ist, macht sie so wenig zu einer öffentlichrechtlichen, wie einen Verein, der trotz Verfolgung dieser Zwecke nicht unter § 89 fällt, sondern eine privatrechtliche Körperschaft bleibt. Auch deshalb, weil eine öffentliche Behörde zur Verwaltung berufen ist, ist der Stiftung noch nicht der öffentliche Charakter aufgeprägt. Umgekehrt kann man aber auch bei dem prinzipiellen Umgehen einer Begriffsbestimmung durch das Gesetz aus dem Wortlaut des § 86 B. G.-B. nicht schließen, daß es für den Begriff einer öffentlichen Stiftung nicht genüge, daß sie von einer öffentlichen Behörde verwaltet werde. Auch Artikel 91 E. G. zum B. G.-B., wo von einer Stiftung des öffentlichen Rechts und von einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung die Rede ist, will zu der Frage nicht Stellung nehmen.

Das Kriterium der öffentlichen Stiftung ist vielmehr wiederum, wie oben bei den juristischen Personen im allgemeinen dargelegt wurde, darin zu suchen, daß die Stiftung mit dem Staate oder einem Kommunalverbande in organischem Zusammenhang steht, eine öffentliche Einrichtung darstellt.

v. Seydel hat die Meinung vertreten[6]), die er auch später unter der Zustimmung von Krais[7]) aufrecht erhielt, daß es sich ausschließlich nach den Grundsätzen des Landesrechts bestimme, ob eine Stiftung eine öffentliche sei. Es sei weder in der Absicht noch in der Zuständigkeit des Reichsrechts gelegen, den Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechts festzulegen. Meurer[8]) meint hiezu, ein Landesgesetz könne nicht in verbindlicher Weise festsetzen, was unter den im Reichsgesetz allerdings nur teilweise ausgebauten Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verstehen ist. Das wäre eine authentische Interpretation, welch' letztere mangels abweichender Anordnung ein

[6]) Bl. f. adm. Pr. Bd. 47, S. 343.

[7]) Krit. Vierteljahrsschr. 3. F. Bd. VI, S. 151.

[8]) Bayer. Kirchenvermögensrecht S. 81 f.

Attribut der zuständigen, hier Reichsgesetzgebung ist. Wie oben des näheren ausgeführt, kann der letzteren Ansicht nicht beigepflichtet werden, es ist vielmehr das Kriterium des öffentlichen Charakters immer aus dem öffentlichen Recht des betreffenden Einzelstaates zu entnehmen.

Für das bayerische Recht ist die Unterscheidung zwischen öffentlicher Stiftung und reiner Privatstiftung von großer Bedeutung. Es besteht in dieser Richtung ein Unterschied zwischen dem Reichsrecht und dem bayerischen Landesrecht. Der Unterschied wird von Jakubetzky[9]) in folgender Weise klargelegt: „Das bayerische Recht hat den Begriff einer öffentlichen Stiftung in einem besonderen Sinne ausgebildet. Es versteht unter öffentlichen Stiftungen diejenigen, deren Zweck ein öffentliches Interesse hat, und die wegen des öffentlichen Interesses der Zweckbestimmung Gegenstand einer besonderen staatlichen Fürsorge sind. Als Stiftungen von öffentlichem Interesse werden diejenigen angesehen, die Wohltätigkeits- oder Kultus- oder Unterrichtszwecken dienen. Das öffentliche Interesse wird sehr weit gefaßt; denn es wird auch bei solchen Stiftungen angenommen, die einem der genannten Zwecke, insbesondere einem Wohltätigkeitszwecke, nur innerhalb des Kreises der Angehörigen einzelner Familien dienen, oder die zunächst für andere Zwecke errichtet und nur für den Fall, daß diese wegfallen, einem Zwecke von öffentlichem Interesse gewidmet sind. Dieser Sprachgebrauch hat seinen Grund darin, daß das geltende Recht keinen Anlaß bietet, eine andere Unterscheidung zwischen den Stiftungen zu machen, als die zwischen den Stiftungen, deren Zweck von öffentlichem Interesse ist, einerseits und den übrigen Stiftungen, die als reine Privatstiftungen bezeichnet zu werden pflegen, andererseits. Die ersteren sind einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstellt und Streitigkeiten über den Vollzug der Verfassung einer solchen Stiftung gehören zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und in gewissen

---

[9]) Becher. Mat. IV/V, Bd. I, S. 893 f.

Fällen zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. Für die reinen Privatstiftungen gelten lediglich die Vorschriften des bürgerlichen Rechts; für Ansprüche, die aus einer Bestimmung der Stiftungsverfassung hergeleitet werden, ist der Rechtsweg zulässig . . . . . Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es zwei Arten von juristischen Personen des bürgerlichen Rechts, Körperschaften und Stiftungen. Die Körperschaften des bürgerlichen Rechts heißen im B. G.-B., das sich dem Sprachgebrauch des Lebens angeschlossen hat, Vereine. Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, Vereine, deren Zweck ein öffentliches Interesse hat, unter besondere staatliche Aufsicht zu stellen und Streitigkeiten über den Vollzug der Vereinssatzung vor die Verwaltungsbehörden zu verweisen. Aber sie kann nicht dadurch, daß sie solche Vorschriften z. B. für die Wohltätigkeitsvereine erläßt, alle Wohltätigkeitsvereine zu Körperschaften des öffentlichen Rechts machen und die Begründung eines Wohltätigkeitsvereins durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts ausschließen. Ein Wohltätigkeitsverein bleibt, auch wenn solche Vorschriften getroffen werden, eine Körperschaft des bürgerlichen Rechts. Die im § 89 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind öffentliche Einrichtungen, die kraft des öffentlichen Rechts die Eigenschaft eines selbständigen Rechtssubjekts haben. Bei den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterliegt es keinem Zweifel, daß sie zu den öffentlichen Einrichtungen gehören; es gibt jedenfalls auch Stiftungen, die dieselbe Eigenschaft haben, und es ist nicht einzusehen, warum bei den Stiftungen diese Eigenschaft nicht das entscheidende Merkmal sein sollte. Das Merkmal der öffentlichen Einrichtung wird auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Bestimmung des Begriffs einer öffentlichen Behörde und eines öffentlichen Beamten verwertet. Bei den in § 89 genannten juristischen Personen mußte das Bürgerliche Gesetzbuch sich auf die dort gegebenen Vorschriften beschränken; die Entstehung, die Verfassung und das Erlöschen der juristischen Personen

des öffentlichen Rechts liegt außerhalb des Bereichs des bürgerlichen Rechts. Das bürgerliche Recht hat sich mit diesen Gebilden des öffentlichen Rechts nur insoweit zu befassen, als sie in den privatrechtlichen Verkehr, in vermögensrechtliche Beziehungen eintreten. Die besonderen Vorschriften, welche für sie als privatrechtliche Rechtssubjekte erforderlich sind, deren der privatrechtliche Verkehr ihnen gegenüber bedarf, sind in § 89 getroffen. Bei den juristischen Personen des bürgerlichen Rechts ist die Regelung der Entstehung, der Verfassung und des Erlöschens Aufgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das B. G.-B. regelt aber auch bei ihnen nicht alle Beziehungen, sondern nur die privatrechtlichen, nicht die des öffentlichen Rechts. Das öffentliche Recht kann sie, wie schon bemerkt, einer besonderen Aufsicht unterwerfen, was nicht nur in Bayern, sondern auch in anderen deutschen Staaten bei Stiftungen, die einem Zweck von öffentlichem Interesse gewidmet sind, geschehen ist. Der § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der in Ansehung der Verfassung der Stiftungen auf die Landesgesetzgebung verweist, erhält auch die landesgesetzlichen Vorschriften in Geltung, nach welchen Stiftungen von öffentlichem Interesse sofern nicht ein besonderer Stiftungsvorstand bestellt ist, von öffentlichen Behörden verwaltet werden. Ebenso bleiben in Kraft die landesgesetzlichen Bestimmungen der Zuständigkeit für den Vollzug der Stiftungsbestimmungen mit Einschluß der Streitigkeiten über Ansprüche, die aus der Stiftungsverfassung hergeleitet werden. Es werden also diejenigen Einrichtungen, welche bisher in Bayern die Grundlage für die Unterscheidung zwischen öffentlichen Stiftungen und reinen Privatstiftungen bildeten, in keiner Weise berührt und es steht nichts im Wege, auch in der Zukunft von öffentlichen Stiftungen in diesem Sinne zu sprechen. Die öffentlichen Stiftungen in diesem Sinne können sowohl Stiftungen des öffentlichen, wie Stiftungen des bürgerlichen Rechts sein.“

Die Literatur hat diese Ansicht Jakubetzkys im allgemeinen geteilt und sich damit einverstanden erklärt.

Diejenigen Stiftungen, die ausschließlich und allein privaten Zwecken dienen, die reinen Familienstiftungen, sind in Bayern allein Privatstiftungen, alle anderen sind öffentliche Stiftungen, insbesondere auch diejenigen, die zum Teil nur öffentlichen Zwecken dienen, zum andern Teil Privatzwecken gewidmet sind.

Nun hat man aber in Bayern noch einen weiteren, wichtigen Unterschied zu machen, nämlich den zwischen öffentlicher Stiftung und Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechts ist zwar mit der öffentlichen Stiftung des bayerischen Rechtes verwandt, es ist aber doch nicht das gleiche. Der Begriff der öffentlichen Stiftung ist vielmehr ein viel weiterer. Es kommt hier weniger auf den Zweck an, als vielmehr auf einen organischen Zusammenhang der Stiftung mit dem Staat, einer Gemeinde oder einem sonstigen Verbande oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.[10]) So sagt auch Jakubetzky a. a. O.: „Der Begriff der öffentlichen Stiftung in dem angegebenen Sinn ist nicht identisch mit dem Begriff einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 89 B. G.-B. Das Bürgerliche Gesetzbuch betrachtet nicht schon deshalb eine Stiftung als nicht zu seinem Bereiche gehörig, weil die Landesgesetzgebung sie wegen eines öffentlichen Interesses, das sich mit dem Stiftungszweck verknüpft, einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstellt und Streitigkeiten über den Vollzug der Stiftungsbestimmungen den Verwaltungsbehörden überweist. Wäre dies ausreichend, um eine Stiftung zu einer Stiftung des öffentlichen Rechtes zu machen, so würde die Anwendbarkeit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Stiftungen davon abhängen, welches Interesse die einzelnen Bundesstaaten an den Stiftungen nehmen, und da, wo regelmäßig Stiftungen die staatliche Genehmigung nur erhalten, wenn der Zweck ein öffentliches Interesse hat, so gut wie ausgeschlossen sein. Die

---

[10]) Becher, Mat. II, S. 77.

Unterscheidung, die das Bürgerliche Gesetzbuch zwischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts macht, ist vielmehr dieselbe wie zwischen den Körperschaften des bürgerlichen Rechts und den Körperschaften des öffentlichen Rechts."

Es sind mithin manche Stiftungen noch zu den privatrechtlichen zu rechnen, die die Eigenschaft einer öffentlichen Stiftung in dem oben erörterten Sinne gleichwohl haben, aber nicht unter § 89 fallen.

§ 6.

Die Anstalten des öffentlichen Rechts.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat an dem Dualismus der juristischen Personen festgehalten, hier steht der Verein neben der Stiftung. Es hat von der Scheidung zwischen Anstalt und Stiftung, die in mehreren Gesetzen sich findet und auch in der Literatur vertreten wird, abgesehen. Nur § 89 erwähnt neben den Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch die Anstalten des öffentlichen Rechts. Der Begriff der Anstalt steht dem der Körperschaft gegenüber[1]), während Anstalt und Stiftung in einem Ueberordnungsverhältnis stehen.

Eine Definition der Anstalt findet sich im Recht nicht. Man hat den Begriff als einer Definition nicht bedürfend nach dem allgemeinen Sprachgebrauch feststehend angenommen. Allein es erscheint fraglich, ob in der Praxis sich stets in einwandfreier Weise wird bestimmen lassen, was als Anstalt anzusehen sei. Zweifellos ist die Grenze zwischen Anstalt und Stiftung sehr schwankend.

Enneccerus sagt: Die Grenze ist zu schwankend, die Größe des Apparats, welcher die Stiftung zur Anstalt macht, ist geradezu unbestimmbar.

In den Motiven[2]) ist der Ansicht Ausdruck gegeben, daß das Wort Anstalt im Bürgerlichen Gesetzbuch keine

[1]) Rosin, Gen. R. S. 49, dort zit. Gierke, Gen. R. II, S. 974.
[2]) I. S. 673.

besondere Gruppe von juristischen Personen abgrenzen, sondern nur gewisse Erscheinungen im Kreise der juristischen Personen decken will, bei denen zweifelhaft sein könnte, ob sie zu den Körperschaften oder zu den Stiftungen zu rechnen sind.

Bolze[3]) ist der Ansicht, daß die beiden Arten der Stiftungen — die eine, die nur die ökonomischen Mittel für die beabsichtigte Hilfe gewährt und die andere, deren Hilfe nicht allein auf den Mitteln, sondern auf menschlicher Arbeit beruht, welche mit Stiftungsmitteln heranzuziehen ist — rechtlich einander gleichstehen, daß beide einer organisierten Verwaltung bedürfen. Er sieht keinen Nutzen darin, die zweite Art unter dem vieldeutigen Namen der Anstalt zu behandeln.

Dies ist richtig und falsch. Denn es kann sein, daß die Anstalt nur den äußeren Apparat darstellt, der die Aufgabe hat, den Zwecken einer Stiftung zu dienen und sie zu erfüllen; so kann man dahin kommen, den Begriff der Anstalt und der Stiftung zu identifizieren. Das ist aber nur eine Möglichkeit. Auf der anderen Seite ist dieser Zusammenhang zwischen Stiftung und Anstalt durchaus nicht notwendig. Es gibt, besonders die jüngste Zeit hat dieselben zahlreich hervorgebracht, Organisationen, die bestimmt sind, verschiedene soziale Zwecke zu erfüllen und die durch staatlichen Verwaltungsakt geschaffen und ins Leben gerufen sind. Auf sie kann der Begriff „Stiftung“ nicht angewendet werden.

Unter den so gewonnenen Begriff der Anstalten im engeren Sinn fallen somit alle nicht privatrechtlich begründeten Anstalten, vor allem die zahlreichen öffentlichrechtlichen Anstalten.

Jellinek versteht unter einer öffentlichen Anstalt ein Verwaltungsmittel, das einem bestimmten Zweck der öffentlichen Verwaltung gewidmet ist.[4]) Für Bernatzik[5]) ist das charakteristische Merkmal der öffentlichen Anstalten,

[3]) Begriff der jur. Pers. S. 187.
[4]) System der subj. öff. Rechte S. 224.
[5]) Arch. f. bürg. R. V. S. 254.

daß ihr Zweck nicht mit dem des Staates zusammenfällt, sondern als Selbstzweck konstituiert wird, indem der Staat einen seinen Organen gegenüber selbständigen Willen anerkennt, der diesen Zweck zu realisieren hat.

Die öffentlichen Anstalten gehören zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ihr Unterschied vom Staat, den Gemeinden und den anderen sog. Gebietskörperschaften besteht darin, daß ihnen einerseits das Körperschaftselement, und dann auch die Gebietshoheit fehlt. Die Verwaltungsrechte der Einzelstaaten geben Antwort auf die Frage, wann eine öffentliche Anstalt selbständiger Rechtsträger ist.[6])

Als öffentliche Anstalten nehmen den Hauptplatz die Wohltätigkeitsanstalten im weitesten Sinne ein, die den „piae causae" der Kirche nachgebildet sind. Hier hat sich die gesamte Literatur die Definition Jakubetzkys angeeignet, der sagt: Oeffentliche Wohltätigkeitsanstalten sind solche, die entweder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind oder selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine öffentliche Stiftung sind.

Auch Anstalten für Wissenschaft, Kunst und Unterricht, von denen noch zu sprechen sein wird, finden sich häufig.

§ 7.

Uebersicht über die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Reichsrecht und Landesrecht.

Vor dem Eintritt in die Besprechung sei noch folgende Bemerkung gestattet: Das Kriterium der öffentlichrechtlichen juristischen Personen ist einheitlich für die einzelnen Landesrechte und einheitlich für Reichsrecht und Landesrecht. Die Verschiedenheit des Rechts zeigt sich nur darin, daß das Recht der Einzelstaaten darüber

---

[6]) Darüber unten.

entscheidet, ob das Kriterium des öffentlichrechtlichen Charakters bei den einzelnen juristischen Personen gegeben ist oder nicht. Daher kommt es, daß der Kreis der öffentlichrechtlichen juristischen Personen in den einzelnen Bundesstaaten verschieden ist, der Begriff aber ist überall der gleiche.[1])

Der Staat.

An der Spitze aller Verbandskörperschaften, allen übergeordnet, steht der Staat.

Der Staat ist Träger von Hoheitsrechten einerseits und Vermögensrechten andererseits. In der erstgenannten Funktion regelt sich seine Verfassung und Verwaltung nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, dagegen steht der Staat als Vermögenssubjekt im privatrechtlichen Verkehr den übrigen juristischen Personen völlig gleich.

Nach seiner vermögensrechtlichen Seite hin heißt der Staat Fiskus. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat den Staat auch nur in seiner Eigenschaft als Fiskus in den Kreis seiner Erörterungen gezogen und seine Haftung wie die der übrigen Personen des öffentlichen Rechts im § 89 geregelt. Es kann der Fall vorkommen, daß der Staat als Fiskus im Privatrechtsverkehr Verwaltungsakte ausübt, welche dem öffentlichen Rechte zugehören. Dadurch kann es geschehen, daß der Staat in privat- und öffentlichrechtlichen Verhältnissen zugleich steht, sodaß er dann sowohl als Privatrechtsperson, wie auch als öffentlichrechtliche Korporation in Betracht kommt.

Im Deutschen Reich teilt sich der Fiskus, der bundesstaatlichen Verfassung entsprechend, in den Reichsfiskus und in den Landesfiskus jedes einzelnen Bundesstaates. Es gibt nur einen Reichsfiskus; so sagt das Reichsgericht

---

[1]) Siehe Staudinger, Komm. z. B. G.-B., Vorbemerkungen zu den juristischen Personen: „Eine und dieselbe Kategorie von juristischen Personen können in dem einen Rechtsgebiet als juristische Personen des öffentlichen Rechts, in einem andern als juristische Personen des Privatrechts gelten.“ Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht S. 106, Komm. z. B. G.-B. S. 233.

in Bd. 54, Seite 201: „Die Existenz eines Reichsfiskus als eines von der privatrechtlichen Persönlichkeit der Bundesstaaten verschiedenen Subjekts von Vermögensrechten ist in der Gesetzgebung positiv anerkannt. Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl., Bd. IV, S. 332."

Jeder Bundesstaat hat seinen Landesfiskus. Aus verwaltungsrechtlichen Gründen, zur Erleichterung der Verwaltung, teilt sich derselbe in verschiedene Ressorts (Militär-, Eisenbahn-, Finanz-, Justiz-, Domänen-, Post-Fiskus), wobei die vermögensrechtliche Verwaltung in die Hände verschiedener Behörden gelegt ist. Durch diese Teilung wird aber keineswegs für jede Verwaltungsstelle eine selbständige juristische Persönlichkeit begründet[2]), sondern es wird dadurch nur Dritten gegenüber die Berechtigung der Verwaltungsstellen zur Vertretung des Fiskus geschaffen. Dies gilt auch für das gerichtliche Verfahren Dritten gegenüber. Die einzelne Verwaltungsstelle ist daher als im Prozeß aktiv und passiv legitimiert zu betrachten.[3]) Allerdings kann es sein, daß einer Verwaltungsstelle vom Staate die selbständige Rechtsfähigkeit durch Gesetz verliehen wird.[4])

Der Zoll- und Steuerfiskus ist Landesfiskus. Wenn auch gemäß Art. 35 der Reichsverfassung und Art. 4 Ziff. 2 die Erhebung der Zölle nach Reichsgesetz erfolgt und der Ertrag in die Reichskasse fließt[5]), so wird doch in Art. 36 die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaat, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Bezüglich der Frage, ob es neben dem Reichsmilitärfiskus noch einen Landesmilitärfiskus gibt, die ja bei der Vereinheitlichung des deutschen Militärwesens und der trotzdem noch bestehenden Teilung der Gewalten sich

---

[2]) So Cosack I, § 37, Endemann I, § 48, Gierke I, § 61, Dernburg I, § 70, Oertmann, Komm. S. 233. Vgl. auch Entsch. d. Reichsger. Bd. 2, S. 393, Bd. 21, S. 57.

[3]) Dernburg I, § 70.

[4]) In Preußen ist dies bezüglich der Seehandlung durch Gesetz vom 17. Januar 1820 geschehen.

[5]) Art. 38 der Reichsverfassung.

aufdrängt, sagt das Reichsgericht in Bd. 54, S. 201 ff.: „Daß seit dem Jahre 1873, wesentlich infolge des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände in den Bundesstaaten mit Ausnahme Bayerns, der Militärfiskus nicht als Landesfiskus, sondern als Reichsfiskus zu erachten ist, wird in der Literatur überwiegend angenommen und ist auch vom Reichsgericht in eingehender Begründung anerkannt. Vgl. Laband, a. a. O. S. 339—341, Seidel, das Deutsche Reich als Privatrechtssubjekt in der Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung, Dahn und Behrend Bd. 7, S. 236, Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. 2, S. 714; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 20, S. 148, Bd. 24, S. 37.“

Bei der Frage, wer rechtsgeschäftlich und im Prozeß den Reichsmilitärfiskus vertritt, ist zunächst davon auszugehen, daß es nur die Kontingentsverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten gibt, so das Reichsgericht in Bd. 20, S. 155: Die Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten sind, vorbehaltlich der sich aus der Verfassung selbst ergebenden Beschränkungen, zur selbständigen wirtschaftlichen Vertretung des Militärwesens und insbesondere zur selbständigen wirtschaftlichen Armeeverwaltung auf Rechnung und in Vertretung des Reichs berechtigt, sodaß sie in dieser Beziehung den Reichsmilitärfiskus sowohl beim Abschluß von Rechtsgeschäften als im Prozeß zu vertreten befugt sind. Die Frage, welche spezielle Behörde die Landeskontingentsverwaltung in einem einzelnen Prozeß zu vertreten hat, ist in Ermangelung reichsgesetzlicher Bestimmungen nach Landesrecht zu beurteilen.

Streit besteht auch darüber, wer den Militärfiskus in gemeinsamen Angelegenheiten zu vertreten hat. Von einer Seite wird behauptet, daß als Vertreter allein der Reichskanzler in Betracht zu kommen habe, eine Meinung, der sich auch das Reichsgericht[6]) angeschlossen hat. Andere dagegen sehen den Vertreter in dem preußischen Kriegs-

[6]) Bd. 8, S. 1.

minister und stützen ihre Ansicht auf Art. 63 der Reichsverfassung. Der ersteren Ansicht dürfte wohl beizupflichten sein.

In Elsaß-Lothringen dagegen liegt die Sache anders. Hier wurde von vornherein die Militärverwaltung als Teil der preußischen Militärverwaltung behandelt und durch das preußische Kriegsministerium geführt. Da die sämtlichen gesetzgebenden Faktoren diesen tatsächlichen Zustand genehmigten, also ein anerkannter Rechtszustand gegeben ist, ist hier die gültige Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch den preußischen Kriegsminister anzuerkennen, wie dies auch das Reichsgericht getan hat.[7])

Tritt der Reichsfiskus an die Stelle des Landesfiskus, so finden die Rechtsgrundsätze, welche für den Landesfiskus gelten, auch auf den Reichsfiskus Anwendung. Dadurch, daß also der Reichsfiskus keinen einheitlichen Gerichtsstand hat, derselbe sich vielmehr nach dem Geschäftskreis der zur Prozeßvertretung berufenen Behörden sich bestimmt, steht er auch unter keinem einheitlichen Rechte, sondern ist in jedem Rechtsgebiet den Rechtsregeln unterworfen, welche die dort geltende Gesetzgebung hinsichtlich des einheimischen Fiskus aufstellt. Ueber diese Konsequenz herrscht allgemeine Uebereinstimmung, wenn auch die Begründung nicht die gleiche ist.[8])

Genereller Vertreter des Reichsfiskus ist der Reichskanzler, nicht der Kaiser. Dem Kaiser steht eine Vertretung nur in dem ihm von der Reichsverfassung eingeräumten Maße zu.[9])

A. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Reichsrecht.

Innerhalb des Staates, von diesem zur Entstehung gebracht, gefördert oder geduldet, finden wir eine große

[7]) Bd. 43, S. 14.

[8]) Rg. Bd. 54, S. 201 ff. Dort verwiesen auf Laband a. a. O. S. 342/3; Seydel in Behrends und Dahns Zeitschrift Bd. 7, S. 236. Förster-Eccius, preuß. Privatrecht, 7. Aufl., Bd. 4, S. 696, Anm. 23; Reincke in Gruchot Bd. 23, S. 481, 495, 496.

[9]) Art. 11, 50, 53, 63.

Anzahl juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Die Reichsgesetzgebung hat eine Reihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts geschaffen, für deren Entstehung, Regelung, Verfassung und sonstige Rechtsverhältnisse die für sie erlassenen Reichsgesetze maßgebend sind. Nur dann, wenn reichsgesetzliche Vorschriften fehlen, greifen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Platz.[10])

Als solche öffentlichrechtliche juristische Personen sind zu nennen:

1. Die Reichsbank.[11])

Schon der Name deutet an, daß die Reichsbank und ihre Einrichtungen mit dem Reich in engster Verbindung steht. Bei der ersten Lesung des im November 1874 vorgelegten Gesetzentwurfes, der nur eine allmähliche, rationelle Gestaltung des Notenbankwesens in die Wege leiten wollte, zeigte sich bereits, daß die Mehrheit nachdrücklich eine „Reichsbank“ mit vielseitigen Obliegenheiten in öffentlichem Interesse verlangte.

Doch ist die Reichsbank in vermögensrechtlicher Beziehung vollständig vom Reichsfiskus getrennt und zwar so, daß eine Haftung des Reichsfiskus für Verbindlichkeiten der Reichsbank ausgeschlossen ist.

Die Aufgabe und der Zweck der Reichsbank ist nach dem Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 § 12: „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.“ Sie hat „die Eigenschaft einer juristischen Person und zwar einer Anstalt des öffentlichen Rechts“. Laband[12]) verneint zwar den öffentlichrechtlichen Charakter, allein nach der überwiegenden Meinung, nach dem Wortlaut des Gesetzes und auch nach der Ansicht des Reichsgerichts: „Ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reichs, zu dessen öffentlichrechtlichen Zwecken sie besteht und betrieben

[10]) Vgl. Rehbein I, S. 37.

[11]) Koch in Stengels Wörterbuch unter „Reichsbank“.

[12]) Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 344.

wird“[13]), ist sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Steht sie doch unter Aufsicht und Leitung des Reiches, ist durch einen Staatsakt in den staatlichen Gesamtorganismus des Reiches einbezogen und hat dabei doch eine selbständige Organisation.

Das Grundkapital besteht zwar aus Anteilen, aber trotzdem ist die Reichsbank, wenn sie sich auch einer Aktiengesellschaft nähert, keine Handelsgesellschaft, denn sie darf ihre Geschäfte nicht lediglich nach den Grundsätzen des Erwerbes einrichten, sondern muß, unter Umständen diese hintansetzend, verkehrspolitische Tätigkeit entfalten. Dafür, daß für sie die Rücksicht auf das öffentliche Wohl maßgebend ist, sorgt die „Aufsicht und Leitung des Reiches“. Die Bank arbeitet für die Reichskasse, die Dividenden sind nur eine Verzinsung des eingelegten Kapitals. Die Mitwirkung der Anteilseigner ist im wesentlichen nur eine beratende und hat nichts mit Geschäftsführung und Selbstverwaltung zu tun.

Die Verwaltung der Reichsbank liegt, wie erwähnt, in den Händen von unmittelbaren Reichsbeamten, die Leitung steht dem Reichskanzler zu und unter diesem dem Reichsbankdirektorium, als der verwaltenden und ausführenden, die Reichsbank nach außen vertretenden Behörde. Die Beamten beziehen ihre Einkünfte aus der Reichsbankkasse, im übrigen aber findet das gesamte Reichsbeamtenrecht auf sie Anwendung.

Gegenwärtig liegt dem Bundesrat eine Novelle zum Reichsbankgesetz zur Beratung vor. Soweit bis jetzt feststeht, verfolgen sämtliche Bestimmungen des Entwurfes den Zweck, die Barmittel und die Widerstandskraft unserer Zentralnotenbank nachhaltig zu stärken und damit den ungünstigen Folgen von Krisen vorzubeugen.

2. Aus der Reichsgewerbeordnung.

a) Die Innungen.

Der Rechtscharakter der Innungen, sowohl der älteren, wie auch der neueren, ist in der Literatur

[13]) Bd. 15, S. 236.

keineswegs unbestritten. Einige, wie Seydel, sehen die älteren Innungen als reine Privatkorporationen an, während die neueren als Körperschaften des öffentlichen Rechts angesprochen werden, weil ihnen „Aufgaben staatlicher Verwaltung zur selbständigen Wahrnehmung unter der Aufsicht der staatlichen Verwaltungsorgane übertragen sind und diese, das öffentliche Interesse, nicht das geschäftliche Einzelinteresse der Mitglieder im Auge habende Tätigkeit den leitenden Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Gestaltung bildet".

Georg Meyer faßt sowohl die neueren wie die älteren Innungen unterschiedslos als privatrechtliche Korporationen auf, muß aber selbst bekennen, daß „der Umstand, daß die Innungen nicht bloß den Privatzwecken ihrer Mitglieder dienen, sondern die Förderung öffentlicher Interessen sich zum Ziele setzen, eine von anderen Privatkorporationen abweichende Behandlung derselben zur Folge hat, indem sie einerseits gewisse Vorrechte genießen, andererseits besonderen Beschränkungen, namentlich einer verstärkten Aufsicht und Einwirkung der Staatsbehörden unterworfen sind".[14])

Wie wir oben gesehen haben, würden nun freilich die von G. Meyer angeführten Merkmale der Privilegierung und Beaufsichtigung allein die Innungen noch nicht zu öffentlichrechtlichen Korporationen machen, hiezu kommt jedoch noch, während obige zwei Punkte als Beweis für den öffentlichrechtlichen Charakter angeführt werden können, die Bewahrung einer selbstständigen Organisation trotz der Einbeziehung in den staatlichen Organismus. Die Innungen haben die Rechte und Pflichten öffentlicher Korporationen, sie sollen die Interessen ihres Gewerbes mit öffentlicher Autorität vertreten. Auch Rosin[15]) tritt für den öffentlichrechtlichen Charakter der Innungen ein.

Das Vermögen der Innungen hat einen öffentlichen Charakter, es kann bei Auflösung der Innung nur

[14]) G. Meyer, Verw. Recht Bd. I, S. 404.
[15]) Recht der öff. Genossenschaft S. 73.

insoweit, als es aus Beiträgen der Mitglieder entstand und nicht öffentlichen Zwecken diente, verteilt werden, im übrigen fällt es der Gemeinde für gemeinnützige, gewerbliche Zwecke zu.[16])

Als Organ der Innungen fungieren die aus den stimmberechtigten Mitgliedern gebildeten Innungsversammlungen und der Innungsvorstand. Als obrigkeitliche Befugnis, die den Innungen zustehen, ist insbesondere das Entscheidungsrecht in Lehrlingsstreitigkeiten zu nennen.

Die Innungen können, wenn gesetzliche Gründe vorliegen, von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden.

Hieher gehören auch die durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 geschaffenen Zwangsinnungen.

b) Die Innungsverbände.

Sie sind ebenso, wie die Innungen, Körperschaften öffentlichrechtlicher Natur, da sie mehrere, derselben Aufsichtsbehörde nicht unterstehende Innungen zu dem Zwecke gemeinsamer Verfolgung der Innungsaufgaben und Pflege der gewerblichen Interessen umfassen. Auch bei den Innungsverbänden bildet das Grundgesetz das von der Aufsichtsbehörde genehmigte Statut.

c) Die Handwerkskammern und die durch Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Freien Hilfskassen sind ebenfalls öffentlichrechtliche juristische Personen nach Reichsrecht.

3. Die Personalversicherungen.

Personalversicherungen sind diejenigen Versicherungen gegen Vermögensschaden, die eine Person durch Krankheit, Unfall jeder Art oder durch Arbeitsunfähigkeit infolge hohen Alters erleidet.

Solche Personalversicherungen sind zwar häufig Privatunternehmungen, so die zahlreichen Krankenkassen, Sterbekassen, Lebens-, Alters- und Unfallversicherungsgesellschaften, sie können aber auch der öffentlichen Fürsorge entspringen und stellen sich dann als öffentlichrechtliche Genossenschaften dar.

[16]) Dr. Zeller in Stengels Wörterbuch I, S. 674.

Während in früherer Zeit die Regierungen nur geringe Neigung zeigten, diese Versicherungen zum Gegenstande staatlicher Einrichtungen zu machen, kam man zu Anfang der 80er Jahre dazu, für eine umfassende Arbeiterfürsorge, und zwar von Reichswegen, zu sorgen.

Den Weg, auf welchem die Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung sich zu vollziehen habe, zeichnete die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 folgendermaßen vor: „Für die Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge werden die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in vollem Umfang nicht gewachsen sein würde."

Der Staat schuf nun öffentliche, korporative Verbände und zog damit die Aufgabe, die die freien Kassen bisher erfüllten, an sich.

Die sozialpolitische Gesetzgebung unterscheidet drei Arten der Arbeiterversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die erste reichsgesetzliche Regelung erfuhr die Krankenversicherung durch das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, neu redigiert im Reichsgesetz vom 10. April 1892.

Die Versicherung, die sich anfänglich nur auf gewerbliche Arbeiter beschränkte, wurde durch das sog. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 auf einige weitere Betriebszweige und durch Gesetz vom 5. Mai 1886 auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt. Die umfassende Revision, die die Novelle vom 10. April 1892 und die Gesetze vom 30. Juni und 25. Mai 1903 brachten, verfolgt die Tendenz, im Falle der Erkrankung eines Arbeiters der drohenden Vernichtung oder doch Gefähr-

dung seiner wirtschaftlichen Existenz vorzubeugen und vor allem zu verhüten, daß er der öffentlichen Armenpflege anheimfällt.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn auf die zu Versichernden ein Zwang ausgeübt wird, in der Weise, daß der Beitritt zu den Versicherungen nicht freiwillig erfolgen kann, sondern in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen erfolgen muß.

Auszugehen ist von der Ortskrankenkasse als der normalen und typischen Organisation, die von den Gemeinden für solche Arbeiter errichtet wird, welche vom Gesetz für versicherungspflichtig erklärt und in ihrem Bezirk beschäftigt sind. Die Gemeinden sind beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Ortskrankenkassen berechtigt und auf Verlangen der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet.

Die Ortskrankenkassen sind prinzipiell korporative Vereinigungen innerhalb der Gemeinde, in deren Organismus einbezogen, zur Erfüllung der Zwecke des Krankenversicherungsgesetzes. Indem sie als selbständige Organisationen die Krankenlast der Gemeinde übernehmen, übernehmen sie auch damit deren öffentliche Pflicht und sind daher öffentlichrechtliche Korporationen.

Auch bei den Betriebs- und Baukrankenkassen treten diese Momente in den Vordergrund, sodaß auch sie sich als Korporationen des öffentlichen Rechts darstellen.

Soweit die Versicherungspflichtigen in den Zwangskassen keine Aufnahme finden können, unterliegen sie der Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsortes. Die Gemeindekrankenversicherung stellt keine eigentliche Krankenkasse, sondern eine kommunale Einrichtung dar und ist für alle Gemeinden ohne Ausnahme, soweit nicht für die zu Versichernden anderweitig gesorgt wird, obligatorisch.

Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen sind gleichmäßig und — im Gegensatz zur Gemeindekrankenversicherung — selbständige juristische Personen.

An die Krankenversicherung reiht sich die Unfallversicherung.

Das Emporblühen der modernen Industrie und die damit verbundene zahlreiche Verwendung elementarer Kräfte in den Fabriken und an den sonstigen Arbeitsstätten hatte naturgemäß eine rapide Steigerung der Unfälle zur Folge. Es war deshalb eine Versicherung notwendig, die den Arbeitern Ersatz gewährte für die durch Betriebsunfälle erlittenen Nachteile.

Durch das Reichsunfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 wurde, während bisher Privatunternehmungen dies Gebiet in Händen gehabt hatten, die ganze Angelegenheit öffentlichrechtlich geregelt.

Die Versicherung, die ursprünglich sich auf industrielle Gebiete beschränkte, wurde nach und nach ausgedehnt auf die Reichs- und Staatsbetriebe, auf die Transport- und ähnlichen Gewerbe, auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die bisher nicht versicherungspflichtigen Baubetriebe, auf die Seeschiffahrt, zusammengefaßt in dem sog. Haupt- oder Mantelgesetz vom 30. Juni 1900. Auch die Unfallfürsorge für Gefangene wurde durch dies Gesetz geregelt, während sie für Beamte und Personen des Soldatenstandes durch Gesetz vom 18. Juni 1901 ihre Erledigung fand. Dies letztere Gesetz trat durch Gesetz vom 31. Mai 1906 mit dem 1. Juli 1906 außer Kraft, soweit es die Offiziere, Sanitätsoffiziere, die Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebene betrifft.

Der Gesetzgeber geht von einer öffentlichrechtlichen Pflicht des Unternehmer aus, den in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitern im Falle eines Unfalls für den dadurch entstandenen Schaden Ersatz zu leisten und zwar sowohl ihm im Falle einer Körperverletzung, wie auch den Hinterbliebenen, wenn der Unfall den Tod des Arbeiters zur Folge hatte. Die Ansprüche der Arbeiter sind im einzelnen im Gesetz festgelegt.

Betriebsunfall ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das eine Beschädigung des Körpers oder den Tod eines

Menschen herbeiführt und auch im Zusammenhang mit dem Betriebe steht. — Träger der Versicherung ist nicht der einzelne Unternehmer, da er unter Umständen bei einer Häufung von Unfällen wirtschaftlich nicht mehr imstande wäre, seiner Pflicht nachzukommen, sondern sämtliche Betriebsunternehmer gleichartigen Berufs, die zu korporativen Vereinigungen zusammengefaßt sind und für die ein Beitrittszwang besteht. Die öffentlichrechtliche Haftung trägt mithin nicht der einzelne, sondern er in Gemeinschaft mit den Berufsgenossen.

Die Berufsgenossenschaften sind korporative Genossenschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind als selbständige Rechtsträger anerkannte Zwangsorganisationen des Sozialrechts. Für den öffentlichrechtlichen Charakter spricht auch, daß die Aufbringung der Mittel innerhalb einer jeden Berufsgenossenschaft nach dem Prinzip der Deckung des Jahresbedarfs mit Umlageverfahren erfolgt, ein Verfahren, das in der allgemeinen Begründung des Gesetzes auf den allgemeinen Grundsatz des öffentlichen Rechts zurückgeführt wird, daß die Träger öffentlichrechtlicher Verpflichtungen, Staat, Provinz, Gemeinde, nur insoweit Steuern erheben dürfen, als solche zur Erfüllung dieser Verpflichtungen notwendig sind.

Den Schlußstein der sozialen Gesetzgebung bildete die Invaliditäts- und Altersversicherung. (Gesetz vom 13. Juli 1899.)

Die regelmäßigen Träger der Versicherung sind hier die für einen bestimmten territorialen Umfang bestehenden Versicherungsanstalten. Diese sind juristische Personen und zwar Anstalten des öffentlichen Rechts.[17])

Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt unter Gewährleistung der Kommunalverbände bezw. Bundesstaaten und unter Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Reichsversicherungsamt.

---

[17]) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung II, S. 278.

Die Mittel werden durch Beiträge aufgebracht, die von den Versicherten und Arbeitgebern zu gleichen Teilen zu tragen und nach Lohnklassen abgestuft sind.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters, sofern die gesetzliche Wartezeit zurückgelegt ist.

Zu erwähnen sind noch die Eingeschriebenen Hilfskassen (Gesetz vom 7. April 1876 bezw. 1. Juni 1884), die trotz der Freiwilligkeit ihrer Bildung öffentlichen Rechtes sind, und zwar als selbständige Organisationen, die dem staatlichen Gesamtorganismus eingegliedert sind.

4. Aus den Schutzgebietsgesetzen.

a) Die Kolonialgesellschaften.

Ihre Entstehung hängt mit der Entdeckung der neuen Welt und des Seeweges nach Indien zusammen, als die seefahrenden Nationen Europas sich daran machten, die neu erschlossenen Gebiete wirtschaftlich auszubeuten, und zu diesem Zweck koloniale Niederlassungen gründeten. Kolonialgesellschaften sind daher solche Unternehmungen, welche die Gründung oder die Förderung kolonialer Unternehmungen zum Ziele haben. Die von den Kolonialgesellschaften erworbenen überseeischen Gebiete werden gewöhnlich unter die Hoheit des betreffenden Mutterstaates gestellt, der dann die Aufsicht über die Organisation und Verwaltung seitens der Kolonialgesellschaft führt. Nach § 11 des Schutzgebietsgesetzes vom 11. Dezember 1900 können dann die Kolonialgesellschaften auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages durch Beschluß des Bundesrates die Rechte juristischer Personen erhalten, sodaß sie der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehen. Dadurch erlangt die Gesellschaft eine öffentlichrechtliche Stellung. Die staatsrechtliche Bedeutung liegt darin, daß den Kolonialgesellschaften durch Schutzbrief die Landeshoheit, d. h. eine Anzahl dem Reich über die Schutzgebiete und ihre Bewohner zustehenden Hoheitsrechte über-

tragen wird, und zwar zur Ausübung im Namen des Reichs, das die Souveränität über alle Schutzgebiete hat.

b) Auch die kommunalen Schutzgebietsverbände sind zu den öffentlichrechtlichen Körperschaften des Reichsrechts zu zählen.[18])

5. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind endlich die Anwaltskammern gemäß § 49 Ziff. 5 der Rechtsanwaltsordnung und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach § 15 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901.

B. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Landesrecht.

1. Die staatlichen Gemeinden.

Die Gemeinden sind anerkanntermaßen öffentliche Körperschaften; wenn sie sich auch in einigen Punkten von den öffentlichrechtlichen Genossenschaften unterscheiden, so haben sie doch unzweifelhaft den Charakter der öffentlichrechtlichen Korporation, was auch aus dem Wortlaut des Gesetzes und dem Anerkenntnis der Schriftsteller hervorgeht.

Die Gemeinde erfüllt eine doppelte Funktion, sie ist das Glied eines höheren Organismus und zugleich ein Organismus für sich.[19]) Soweit die Gemeinden dem Staate untergeordnet sind, haben sie die öffentlichrechtliche Verpflichtung der Zweckerfüllung gegenüber dem Staate. Ihre Tätigkeit wird vom Staate kontrolliert; die Pflichten, die öffentlichrechtlich sind, sind genau festgelegt. Hervorzuheben ist aber, daß die Gemeinden einen durchaus eigenen Wirkungskreis haben und nicht nur sich als dem Staate unterstellte Organe darstellen, die nur staatliche Funktionen zu erfüllen haben, eine Ansicht, die Loening[20]) vertritt.

---

[18]) Siehe auch Stengel in Stengels Wörterbuch unter „Kolonialgesellschaften".

[19]) Gierke in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. II, S. 42.

[20]) Deutsches Verwaltungsrecht S. 32 ff.

Kommunale Verbände sind die Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden.

2. Oeffentlichrechtlich sind ferner Körperschaften und Anstalten mit wirtschaftlichen Zwecken; dahin gehören z. B. die landwirtschaftlichen Kreditanstalten auf Gegenseitigkeit, bezüglich deren Art. 167 E. G. zum B. G.-B. ausdrücklich bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Anstalten unberührt bleiben.

3. Die Knappschaftsvereine.

Die Knappschaftskassen gehören infolge der großen Gefahren, die der Bergbau für die Arbeiter im Gefolge hat, zu den ältesten Einrichtungen dieser Art, sie gehen teilweise bis ins 14. Jahrhundert zurück.

Die Knappschaftsvereine sind juristische Personen, die durch Bestätigung der Statuten diese Eigenschaft erlangen. Der öffentlichrechtliche Charakter zeigt sich darin, daß der Verein Aufgaben zu erfüllen hat, die durch Gesetz festgelegt sind, wodurch er zu einem Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung erhoben wird, ferner, daß ein Zwang zum Beitritt für alle Arbeiter besteht, endlich daß vom Staate eine strenge Aufsicht und Ueberwachung geführt wird, trotzdem aber der Verein sich seine Selbstständigkeit erhalten hat.

Nach bayerischem Berggesetz darf bei Auflösung des Knappschaftsvereins über das noch vorhandene Vermögen nur zugunsten anderer gleichartiger Vereine oder zugunsten von Gemeinden verfügt werden. Fehlt eine solche Verfügung, so hat die Regierung den betreffenden Verein oder die Gemeinde zu bezeichnen, denen das Vermögen zufallen soll. Diese Bestimmung weist ebenfalls auf den öffentlichrechtlichen Charakter und die öffentlichrechtliche Gebundenheit hin.

4. Auch Sterbe- und Witwenkassen sind manchmal öffentlichrechtliche Genossenschaften gedachter Art.[21])

---

[21]) Gierke, Privatrecht I, S. 623.

5. Die Wassergenossenschaften.

Wie das deutsche Recht der Bildung der Genossenschaften auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens überhaupt günstig war, so entwickelten sich auch unter ihm die Wassergenossenschaften in bester Weise. In Bayern geht die Bildung von Wassergenossenschaften auf frühe Zeiten zurück. Auch das bayerische Wasserrecht von 1852 zeigte das Bestreben, die Bildung solcher Genossenschaften zu fördern, ging aber nur zögernd vor und kam über unentwickelte Ansätze nicht hinaus. Das neue Wasserrecht dagegen (Gesetz vom 23. März 1907) tat einen entschiedenen Schritt nach vorwärts.

Die Wassergenossenschaften, die das erwähnte Gesetz im Auge haben (Art. 110 ff.), stehen auf dem Boden des öffentlichen Rechts. Das gilt zunächst für die Voraussetzungen der Genossenschaftsbildung, von der Feststellung der Satzungen und von der Schließung und Auflösung, dann auch von dem Verhältnis der Genossenschafter untereinander und zur Genossenschaft. Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis werden nach dem öffentlichen Recht entschieden, über die Tätigkeit der Genossenschaft wacht das staatliche Aufsichtsrecht. (Art. 132.)

Die öffentlichen Wassergenossenschaften sind Realgenossenschaften, denn die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Person, sondern bedingt durch das Eigentum an einem Grundstück oder einer Anlage. Auch beim Abstimmungsverhältnis kommt der dingliche Gesichtspunkt, der Nutzen der einzelnen Grundstücke und Anlagen in Betracht.

Es sind zu unterscheiden:

a) Wasserbenützungsgenossenschaften,
b) Instandhaltungsgenossenschaften, und zwar Genossenschaften zur Erhaltung des ordnungsmäßigen Zustandes der Gewässer, Flußregulierungsgenossenschaften, Dammbaugenossenschaften, Wildbachverbauungsgenossenschaften,
c) Wasserversorgungsgenossenschaften.

Nach ihrer Entstehungsart unterscheidet man freiwillige Genossenschaften, Genossenschaften mit Beitritts-

zwang und Zwangsgenossenschaften. Die Bildung der letzteren ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Durchführung des Unternehmens aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Verhinderung von Uferabbrüchen, Abwendung von Ueberschwemmungen und zur Verhütung und Beseitigung von Versumpfungen und Vermurungen dringend geboten ist.

Wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Grundstück, das außerhalb des Bereiches des Staatsgebietes liegt, in das Unternehmen einbezogen wird, werden für die Eigentümer der ausländischen Grundstücke nur Ansprüche und Verpflichtungen des bürgerlichen Rechts, nicht auch die öffentlichrechtliche Zugehörigkeit zur Genossenschaft begründet.[22])

6. Die Waldgenossenschaften sind öffentlichrechtliche Genossenschaften nach Landesrecht, wie in der Literatur allgemein anerkannt ist, und zerfallen in Waldschutzgenossenschaften und Waldwirtschaftsgenossenschaften. Sie unterstehen einer ausgedehnten staatlichen Aufsicht.

7. Die Fischereigenossenschaften. Sie sind öffentlichrechtliche Genossenschaften privater Fischereiberechtigter zu Zwecken des Fischereibetriebs.[23]) Die Anerkennung des öffentlichrechtlichen Charakters ist nicht ganz widerspruchslos geblieben. Doch dürfte nicht nur die im Gesetz gewählte Bezeichnung Genossenschaft, sondern auch das staatliche Aufsichtsrecht, überhaupt die Anlehnung an die Wassergenossenschaften für den öffentlichrechtlichen Charakter der Fischereigenossenschaften sprechen.

8. Die Jagdgenossenschaften.

9. Die öffentlichen Verbände für Immobiliarversicherungen.

10. Die Handelskammern, deren Bestimmung darin besteht, die gesamten Interessen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes wahrzunehmen, sind ebenso wie

11. die Landwirtschaftskammern öffentlichrechtliche Korporationen.

[22]) Schenkel, Das badische Wasserrecht S. 431.

[23]) Rosin, Recht der öff. Gen. S. 89.

12. Die Kaufmannschaften zu Stettin, Hamburg, Berlin, Dresden, Frankfurt und anderen Städten.[24])

13. Die Lehranstalten.

a) Die Universitäten, die historisch meist als Körperschaften entstanden sind[25]), haben den korporativen Charakter in vielen Richtungen beibehalten und sind jetzt wohl ausnahmslos als öffentlichrechtliche selbstständige Anstalten anerkannt. Sie erhalten, da ihr Vermögen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreicht, staatliche Zuschüsse. Die Universitäten sind zugleich Anstalten des Privatrechts mit dem Recht der Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht.

Unsere Universitäten sind sämtlich Staatsuniversitäten. Die Ernennung der Professoren steht dem Staate zu und das Vorschlagsrecht der Universität bedeutet lediglich die Einholung eines Rates, dessen Nichtbeachtung die Ernennung keineswegs ungültig macht.

Die Fakultäten pflegen nicht als eigene juristische Personen zu gelten.

b) Die Akademie der Wissenschaften.

c) Die Akademie der Künste.

d) Eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts ist das Germanische Museum zu Nürnberg seit 1853.

e) Die Gymnasien, die Technische Hochschule, die Tierärztliche Hochschule und die Elementarschulen sind zwar in Preußen öffentlichrechtliche Anstalten, in Bayern jedoch sind sie Anstalten der politischen Gemeinde und entbehren der selbständigen Rechtssubjektsqualität. Sie sind dem Staate oder den einzelnen Gemeinden eingegliedert und werden von ihnen vertreten.[26]) Auch die Schulgemeinden werden, obwohl das Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 dem aus mehreren politischen Gemeinden zusammengesetzten Schulsprengel Organisation verleiht, in der Praxis als unselbständige Persönlichkeiten behandelt.

---

[24]) Siehe Entsch. d. Reichsger. in Jur. Woch. 1902, S. 167, Nr. 20.

[25]) Oertmann, Komm. z. B. G.-B. S. 234.

[26]) Vgl. Blätter f. Rechtsanw. Bd. 53, S. 272.

14. Als öffentliche Korporationen sind ferner zu erachten der Allgemeine Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der kgl. bayerischen Staatsdiener und mit ihm verbundene Töchterkassen, der Unterstützungsverein und der Verein der Töchterkasse für das kgl. bayerische Forstpersonal, der Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Beamten des kgl. bayerischen Heeres, sowie ähnliche Vereine mit gleichartiger Verfassung. Sie sind nach ihrem Zweck und in ihrer Stellung im Staate in die öffentlichen Einrichtungen eingegliederte Witwen- und Waisenkassen und als solche Anstalten des öffentlichen Rechts.[27])

15. Die juristischen Personen der Kirche.

Die juristischen Personen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erhielten sich die Rechtsfähigkeit auch unter der Herrschaft des neuen Rechts.[28]) Gilt nun für die juristischen Personen der Kirche Landesrecht?

Meurer verneint dies und kommt zu dem Schlusse, daß die juristischen Personen der Kirche nicht juristische Personen des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 89 sind, sondern mit Ausnahme der im Einführungsgesetz zum B. G.-B. Art. 80 Abs. II besonders gestellten Pfründestiftungen grundsätzlich und nicht nur bezüglich der im § 89 genannten Bestimmungen dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterstehen. Denn die ganze Frage sei nach Reichsrecht zu beantworten und zwar nach der Rechtsübung im Reiche, nachdem ein formelles Reichsgesetz nicht besteht. Danach sei eine juristische Person des öffentlichen Rechts nur bei organischer Einfügung in den Staatsorganismus gegeben.

Demgegenüber ist zu sagen, daß die Rechtsübung im Reich, soweit sie die juristischen Personen der Kirche betrifft, nicht Reichsrecht zur Grundlage hat. Die Ausnahmestellung des § 89 zeigt deutlich, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine und Stif-

[27]) Becher, Mat. S. 22.

[28]) Meurer, Jur. Pers. nach Reichsrecht S. 326.

tungen auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Anwendung finden. Es gilt folglich für die juristischen Personen der Kirche, da Reichsrecht nicht zur Anwendung kommen kann, Landesrecht.

Die Kirche wird in vielen Landesgesetzen[29]) ausdrücklich eine öffentliche Körperschaft genannt, in den Verhandlungen der zweiten Kommission wird die Kirche als Verband des öffentlichen Rechts bezeichnet und auch in der Literatur[30]) wird von der überwiegenden Anzahl angesehener Schriftsteller der öffentlichrechtliche Charakter der Kirche betont. Daß übrigens nach Landesrecht die juristischen Personen der Kirche als öffentlichrechtliche zu gelten haben, gibt Meurer[31]) selbst zu.

Und in der Tat, wenn wir die rechtliche Behandlung der Verhältnisse der Kirche mit der von Privatvereinen einem Vergleich unterwerfen, tritt eine so große Verschiedenheit zutage, die notgedrungen zu einer Einbeziehung der Kirche in die Kategorie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts führt. Nicht nur eine weitgehende Privilegierung, ein Aufsichtsrecht, das über das der Privatvereine weit hinausgeht, spricht für diese Auffassung, auch das ganze juristische Gesamtbild ergibt eine völlige Ausnahmestellung von der allgemeinen Vereinsgesetzgebung, die unmöglich eine Angliederung an die Privatvereine zuläßt.

Rosin spricht der Kirche den öffentlichen Charakter ab[32]) und zwar deshalb, weil eine Zweckerfüllungspflicht bei derselben nicht vorliege. Das letztere ist richtig. Die

---

[29]) Beilage II zur Bayerischen Verfassungsurkunde §§ 24, 28, 32, 44; Badisches Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche betr. § 1. Hessisches Gesetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirche und Religionsgemeinschaften betr. § 1.

[30]) So Gierke, Privatrecht S. 621, Anm. 18; Oertmann, Komm. z. B. G.-B. S. 233; Regelsberger Bd. I, § 80, Anm. 4; Friedberg, Evang. Verfassungsrecht S. 34 f.; Baumann, Die jur. Pers. nach dem im rechtsrheinischen Bayern geltenden Staatskirchenr. in Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1907, S. 230.

[31]) a. a. O. S. 332.

[32]) Recht der öff. Gen. S. 35 ff.

Kirche hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die ihr zukommenden Aufgaben zu erfüllen. Wie ist das zu erklären? Sollte die Kirche einmal aus irgend einem Grunde dieser Aufgabe nicht nachkommen, obwohl bei dem eigenen Interesse, das die Kirche an der Beibehaltung ihrer Machtstellung haben muß, dieser Fall wohl nicht eintreten wird, so würde eben der Staat diese Aufgaben selbst übernehmen, wie er auch die geistige Ausbildung an sich gezogen hat. Das Fehlen der Zweckerfüllungspflicht ist kein Beweis gegen den öffentlichrechtlichen Charakter.

Dove hebt als besonderen Beweis unserer Anschauung den besonderen strafrechtlichen Schutz, die Berücksichtigung der kirchlichen Feiertage durch die weltliche Gesetzgebung und die Gewährung von Staatsmitteln hervor.[33])

Die Anschauung Kahls[34]), der den kirchlichen Begriff der öffentlichen Körperschaft von dem der weltlichen öffentlichen Körperschaft geschieden wissen will, können wir nicht annehmen. Wodurch soll auch diese Auffassung begründet sein? Die Bezeichnung einer öffentlichen Körperschaft hat doch keinen andern Zweck als der Kirche in der weltlichen Rechtsordnung unter den juristischen Personen einen Platz zuzuweisen. Dieser Dualismus ist höchst überflüssig.

Gemäß Art. 84 E. G. zum B. G.-B. bleiben diejenigen Landesrechte unberührt, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann. Dieser Artikel hat nach der überwiegenden Meinung auch das bayerische Recht in Kraft erhalten, obwohl nach diesem zur Erlangung der Rechtsfähigkeit für eine Religionsgesellschaft oder geistliche Gesellschaft ein Gesetz nicht notwendig ist, sondern königliche Verordnung genügt. Es unterliegt dies schon aus dem Grunde keinem Zweifel,

---

[33]) Richter-Dove, Kirchenrecht § 99.

[34]) Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik S. 330 f. Siehe auch Bluntschli, Staatswörterbuch unter „Körperschaft".

weil das B. G.-B. in das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten und daher auch in das Staatskirchenrecht nicht eingegriffen hat.

Das Bayerische Religionsedikt (§§ 24, 44) hat die drei christlichen Glaubenskonfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften anerkannt mit dem Rechte, in der Form der juristischen Personen Eigentum zu erwerben und zu besitzen. Neue Kirchengesellschaften können in der Form der königlichen Genehmigung eingeführt werden. (§ 26 R.E.)

Es sind damit öffentlichrechtliche juristische Personen auf kirchlichem Gebiet nach Landesrecht:

a) die römisch-katholische Kirche,
b) die evangelische Landeskirche,
c) die einzelnen Kirchengemeinden[35]),
d) die einzelnen Bistümer, Domkapitel, die vom Staat anerkannten Klöster, Stifter, geistliche Gesellschaften. Keine Rechtspersönlichkeit dagegen haben die Ordinariate.[36])
e) Einzelne protestantische Stifte.
f) Kassen der Kreis-, Provinzial- und General-Synoden.
g) Die religiösen Vereinigungen der Herrenhuter, Altlutheraner, Juden, Mennoniten, Wiedertäufer, soweit deren einzelne Gemeinden mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit zur Erhaltung ihres Kirchensystems staatliche Anerkennung erhalten.

Andere Religionsgesellschaften, wie die der Deutschkatholiken, Irvingianer, Anglikaner usw. sind nur geduldet, haben daher keine juristische Persönlichkeit.

§ 8.

Die Haftung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 89|31 B. G.-B.

Indem im § 89 die Vorschriften über die Haftung der privatrechtlichen juristischen Personen und ihrer Vorstände gemäß § 31 auf den Fiskus und die sonstigen

[35]) Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 17, S. 193.
[36]) Meurer, Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen, Bd. II, S. 211.

öffentlichrechtlichen juristischen Personen erstreckt werden, haften auch diese für den Ersatz des Schadens, welchen Vorstand, Mitglied oder ein sonst verfassungsmäßig berufener Vertreter derselben durch in Ausübung der ihm zukommenden Verrichtungen begangene Handlungen oder Unterlassungen einem Dritten zufügt.

Durch § 31 wird die Haftung der juristischen Personen gegenüber der in § 831 vorgesehenen allgemeinen Haftung für außerkontraktliche Verschulden ganz bedeutend erweitert. Bei § 831 wird die Ersatzpflicht durch den Nachweis, daß der Schaden nicht auf ein Verschulden des Geschäftsherrn zurückzuführen ist, ausgeschlossen; dieser Nachweis ist nach § 31 nicht möglich, hier haften die juristischen Personen für ihre Vertreter ausnahmslos ohne Zulassung eines Gegenbeweises. Bei der Haftung aus § 31 genügt ein Dritte schädigendes Verhalten, daher ist auch die Haftung schon gegeben bei einer aggressiven Notstandshandlung. Jedoch greift die hier festgestellte Haftung der juristischen Personen für ihre Vertreter nur Dritten gegenüber Platz; wenn es sich um Ueberschreitungen der Amtspflichten gegenüber den juristischen Personen selbst handelt, finden die Bestimmungen keine Anwendung.

Die Entscheidung der Frage, wer „Vertreter“ ist, also die Frage nach dem Umkreis der Personen, für deren Verhalten die Körperschaft nach § 89 aufzukommen hat, macht oft Schwierigkeiten. Die Meinungen weisen hier unendliche Verschiedenheit auf. Nach Gierke wäre jeder Beamte der öffentlichrechtlichen juristischen Person ein Organ, für den die Haftung aus § 89 gegeben wäre. Allein diese Auffassung ist viel zu weitgehend und entspricht keineswegs dem Stande des heute geltenden Rechts. Richtiger Ansicht nach wird man wohl davon ausgehen müssen, ob eine verfassungsmäßige Bestellung vorliegt oder nicht. Und zwar ist das Wort verfassungsmäßig nicht auf die Verfassung allein zu beschränken, sondern es gehören dahin alle Beamte, die auf Grund der Bestimmungen, welche die Tätigkeit der juristischen Per-

sonen grundsätzlich regeln, ihre Anstellung erhalten haben.[1]) Ein Angestellter, der seine Stellung und seine Verrichtung erst wieder durch diesen verfassungsmäßig berufenen Beamten zugewiesen erhalten hat, gehört nicht unter § 89, sondern haftet nur aus § 831.

Trotz des § 89 haben wir nicht das Prinzip der allgemeinen Staatshaftung. Denn Art. 77 E. G. zum B.G.-B. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden.

Der § 89 in Verbindung mit § 31 B. G.-B. bezieht sich nur auf solche Handlungen einer juristischen Person, welche diese in Ausübung ihrer privatrechtlichen Vertretungsmacht begeht, nicht aber auf die Handlungen, welche ein Beamter des Staates, der Gemeinden oder anderer Kommunalverbände in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat. Gerade für dieses letztere Gebiet ist die Regelung der Haftpflicht des Staates und der genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die ausdrückliche Bestimmung in Art. 77 E. G. der Landesgesetzgebung überlassen.[2]) Für die praktische Anwendung ergibt sich also, daß die Haftung auf Grund des § 89 solange in Anspruch genommen werden kann, als von der betreffenden juristischen Person nicht bewiesen wird, daß der Tatbestand des Art. 77 E. G. vorliege.

Der rechtliche Zustand ist demnach folgender: Hat der Beamte (Vertreter) den Schaden in Ausübung der ihm zustehenden privatrechtlichen Verrichtung zugefügt, dann haftet der Staat (die Korporation) gemäß § 89 B. G.-B.

Hat aber der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt, dann ist entscheidend, ob die Landesgesetzgebung eine Haftung des Staates festgelegt hat oder festlegen will.

[1]) Entsch. des Reichsger. Bd. 53, S. 280.

[2]) So das Reichsger. in Bd. 55, S. 172.

Ein Ueberblick über die einzelnen Landesrechte zeigt, daß die verschiedenen Staaten von einander abweichende Bestimmungen erlassen haben, wieder andere schweigen über diesen Punkt vollständig.

In Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen ist die Inanspruchnahme des Beamten davon abhängig, daß eine Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde ergangen ist, doch enthält diese Vorschrift nur eine Regelung des Verfahrens, während eine Einschränkung der materiell-rechtlichen Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht nicht gegeben ist.

In Bayern selbst ist eine direkte und unmittelbare Haftung des Staates und der Verbände gegenüber dem Geschädigten anerkannt, wobei jedoch dem Staate ein Regreßanspruch gegen den betreffenden Beamten vorbehalten ist.

Der ganze höchst unerfreuliche, zerrissene Zustand zeigt, welche Mißlichkeiten und Schwierigkeiten die Einschaltung des unglücklichen Art. 77 hervorgerufen hat, dessen Beseitigung dringend zu wünschen wäre.

Liegt ein Verschulden der juristischen Person oder deren Organ bei Erfüllung einer Verbindlichkeit in Mitte, so regelt sich die Haftung nach § 278 B. G.-B., dessen Bestimmungen auch für juristische Personen gelten.

Literaturübersicht.

Altmann, Handbuch des deutschen Vereinsrechts, Berlin 1905.

Bähr, Der Rechtsstaat, Kassel und Göttingen 1864.

Baumann, Die juristischen Personen nach dem im rechtsrheinischen Bayern geltenden Staatskirchenrecht in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1907, S. 230.

Behrend, Die Stiftungen, Bd. I, Marburg 1905.

Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Personen im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. V.

Bierling, Kritik der juristischen Grundbegriffe, Gotha 1877.

Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, Leipzig 1907.

Blätter für adm. Praxis, Bd. 47, S. 343.

Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 53.

Bluntschli, Staatswörterbuch, Stuttgart und Berlin 1861.

Bolze, Der Begriff der juristischen Person, Stuttgart 1879.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen-Leipzig 1900.

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Halle 1906.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1900.

Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach bürgerlichem Recht, Berlin 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Aufl., Berlin.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1904.

Friedberg, Das evangelische Verfassungsrecht, Leipzig 1888.

Gareis, Komm. zum B. G.-B. Allg. Teil, 1900.

Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Berlin 1868—1881.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895.

Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, Rede 1902.

Hafter, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, 1903.

Harster und Cassimir, Kommentar zum bayerischen Wassergesetz München 1908.

Hatschek, Die rechtliche Stellung des Fiskus im B. G.-B. im Verwaltungsarchiv Bd. VII

Hellmann, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch, 1897.
Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, I, 1, Freiburg 1887.
Hölder, Natürliche und juristische Personen, Leipzig 1905.
Hölder, Ueber das Wesen juristischer Personen, Rede 1886.
Hölder, Kommentar zum B. G.-B., Allg. Teil, München 1900.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1905.
Ihering, Der Zweck im Recht, 3. Aufl., Leipzig 1893.
Ihering, Geist im römischen Recht, 4. Aufl., 1888.
Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 8. Aufl., Leipzig 1886.
Karlowa in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XV, S. 381.
Kleinfeller, in Kritische Vierteljahrsschrift, 3. Folge, Bd. IX, 1904.
Klingmüller, Haftung für die Vereinsorgane nach § 31, 1900.
Krais, Kritische Vierteljahrsschrift, 3. Folge, Bd. VI, 1900.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl., Freiburg und Leipzig 1895.
Leonhard, Allg. Teil des B. G.-B., Berlin 1900.
Levy, Begriff und Rechtsnatur der Korporationsorgane nach dem B. G.-B., 1904.
Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884.
Loening, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, 1879.
Materialien zum B. G.-B.
Mayer Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1896.
Mayer Otto, Die juristischen Personen und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht in Staatsrechtliche Abhandlungen Bd. I, Tübingen 1908.
Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901.
Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, Düsseldorf.
Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Stuttgart 1899/1901.
Meyer Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Leipzig 1893.
Motive zum B. G.-B.
Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts.
Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht, Halle 1903.
Oertmann, Kommentar zum B. G.-B., Allg. Teil, Berlin 1908.
Planck, Kommentar zum B. G.-B., 3. Aufl.
Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften, Berlin 1889.
Protokolle zum B. G.-B.
Regelsberger, Pandekten, Leipzig 1893.
Rehbein, Kommentar zum B. G.-B. 1899, Berlin.
Reinecke, Die Haftung der juristischen Personen für die Handlungen ihrer Vertreter und Gehilfen nach B. G.-B. 1900.

Rhomberg, Körperschaftliches Verschulden 1899.
Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl., Leipzig 1886.
Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886.
Roth, Ueber Stiftungen in Jahrbücher für Dogmatik 1857.
Salkowski, Bemerkungen zu den Lehren von den juristischen Personen, 1862.
Savigny, System des römischen Rechts, Berlin 1840.
Schenkel, Das badische Wasserrecht.
Schmückle, Die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften, Diss., Eßlingen 1907.
Schlegemilch, Die Haftungen der juristischen Personen für die Handlungen der zu ihrer Vertretung berufenen Personen, Diss., 1907.
Schuler, Die öffentlichrechtliche Körperschaft, Diss., München 1908.
Schulte, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechtes, 4. Aufl., Gießen 1886.
Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Freiburg-Leipzig 1896.
Seydel, Der Begriff der öffentlichen Stiftungen und das B. G.-B. 1899 in Seydel, staatsrechtliche und politische Abhandlungen, 1902.
Sohm, Institutionen 1899.
Staudinger, Kommentar zum B. G.-B., München 1907.
Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Freiburg 1890.
Stintzing, Archiv für ziv. Praxis, Bd. 88, Heidelberg 1898.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl., Frankfurt 1900.
Wolff, Der Staat und die öffentlichrechtlichen Korporationen, Diss., Erlangen 1907.
Zitelmann, Begriff und Wesen der juristischen Personen. Leipzig 1873.
Zitelmann, Das Recht des B. G.-B., Allg. Teil, 1900.